

20.12.2006

Nr. 28

Inhaltsverzeichnis:	Seite
• 5. Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung	1
• 5. Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung	27
• 2. Änderung der Einschreibungsordnung	40
• Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“	47
• Einschreibungsordnung für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“	54
• 4. Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik	61
• 4. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik	84

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 04.12.2006

*(gültig für Studierende, die seit dem 20. März 2006 erstmalig
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung/Ziel des Studiums/Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 22 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung/Ziel des Studiums/Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln. Durch sie soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinem/ihrer Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbstständig und fächerübergreifend künstlerisch zu arbeiten.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung.

(3) Den Zugang zum Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung regelt eine von der Hochschule für Musik Köln gemäß § 36 KunstHG erlassene Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Köln im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs.2 KunstHG den akademischen Grad „Diplom-Musiker“ bzw. „Diplom-Musikerin“. Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 7 Absatz 8 KunstHG von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.

(4) Der Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung umfasst die Studienrichtungen:

– Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte

Oboe

Klarinette

Saxophon

Fagott
Trompete
Horn
Posaune
Tuba
Harfe
Pauken und Schlagzeug
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass
Orchesterliteraturspiel nur für Violine, Viola und Violoncello

– Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:
Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

– Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:
Blockflöte
Gitarre
Laute
Viola da Gamba
Mandoline
Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

sowie die Nebenfächer:

a) Instrumentales Nebenfach:

Grundsätzlich ist im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung von allen Studienrichtungen als Instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren. Für die Studienrichtungen Klavier, Cembalo und Akkordeon entfällt das instrumentale Nebenfach. Für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit den künstlerischen Hauptfächern Gitarre, Viola da Gamba, Laute oder Mandoline gibt es die Möglichkeit, ein Melodieinstrument als instrumentales Nebenfach zu belegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen genehmigen; das Nähere regelt die Studienordnung.

b) Sonstige Nebenfächer sind:

Korrepetition (nur Studienrichtung Tasteninstrumente)
Allgemeine Musiklehre
Harmonielehre
Kontrapunkt
Gehörbildung
Werkanalyse
Formenlehre
Satztechniken des 20. Jahrhunderts
Musikwissenschaft
Kammermusik
Orchesterliteraturspiel (ausgenommen Violine, Viola und Violoncello)
Orchester
Chor.

(5) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung beträgt für die Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente: 91 Semesterwochenstunden,
99 Semesterwochenstunden (Saxophon)
- Tasteninstrumente: 69 Semesterwochenstunden (Klavier),
72 Semesterwochenstunden (Cembalo),
79 Semesterwochenstunden (Orgel),
- Sonstige Instrumente: 73 Semesterwochenstunden
- bei Hauptfach Gitarre: 71 Semesterwochenstunden

(6) Durch die Studienordnung ist zu gewährleisten, dass der Studierende/die Studierende im Rahmen dieser Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und dass Hauptfach- und Nebenfachlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahllehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters (Grundstudium), die Diplomprüfung in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des neunten Studienseesters (Hauptstudium) durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum neunten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder von ihm/ihr nicht zu vertretende Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Studienseester.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe dieser Diplomprüfungsordnung durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 90 Abs. 4 WissHG). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 und 14 sowie §§ 19 und 20) entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind gemäß §§ 10 und 19 zu benoten und werden in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung aufgenommen. Von der Bewertung nach §§ 10 und 19 sind die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik ausgenommen; diese werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der sechs Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Die Dekane der Fachbereiche 5 (Aachen) und 6 (Wuppertal) übernehmen grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses für alle Regelfälle als Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ihren jeweiligen Fachbereichen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind. Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfungskommission und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Diplomprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im künstlerischen Hauptfach gehören mindestens drei Prüfer an. Der Hauptfachlehrer soll in der Regel der Prüfungskommission angehören, darf jedoch nicht den Vorsitz der Prüfungskommission führen. In den Nebenfächern besteht die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Prüfungsleistungen können nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die

Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der zur Prüfung eingeladenen Prüfer rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden; er begründet aber keinen Anspruch.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin nach der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht jedoch der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

(4) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule für Musik Köln überprüft. Die Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung der Hochschule für Musik Köln bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung einzubeziehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat/je Kandidatin und Fach höchstens 90 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studenten/Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines

bzw. ihres Hauptfaches nachweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 7 und 8.

(3) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Für Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, die jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Studiums unverzichtbar sind, ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom/von der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

(5) Die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieser Diplomprüfungsordnung müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung des/der Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende legt zu Beginn des jeweiligen Semesters Zeitpunkt, Art, Inhalt und Dauer von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen Prüfung, künstlerisch-praktischen Prüfung oder als Klausurarbeit geprüft werden können, fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ oder gemäß den §§ 10 und 19 dieser Diplomprüfungsordnung mit Noten vom jeweiligen Lehrenden bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Diplomprüfungsordnung dienen der Entlastung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und der Feststellung im Sinne des § 13 Abs. 1 dieser Diplomprüfungsordnung im jeweiligen Fach. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen legt der/die Lehrende den Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest und gibt ihn den Studierenden bekannt; Art, Inhalt und Dauer ergibt sich für diese aus den **Anlagen 1 und 2** dieser Diplomprüfungsordnung.

(7) Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten können den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3 3,7, 4,0, 5,0). Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen sowie prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Für die prüfungsrelevanten Studienleistungen wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Die Note des künstlerischen Hauptfaches sowie die Note für das instrumentale Nebenfach gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen im künstlerischen Hauptfach (Fachnote 1,0) ist im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung anstatt der Fachnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vermerken.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme i. S. d. § 9 Absatz 4 dieser Ordnung an den in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist, und zwar:

Studienrichtung Orchesterinstrumente

Orchester (4 Testate)

Orchesterliteraturspiel (Violine, Viola und Violoncello (3 Testate)

Kammermusik (3 Testate)

Musikwissenschaft (4 Testate)

Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Studienrichtung Tasteninstrumente

Chor (3 Testate)

Kammermusik (Klavier und Akkordeon: 3 Testate; Cembalo und Orgel: 2 Testate)

Musikwissenschaft (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Studienrichtung Sonstige Instrumente

Chor (3 Testate)
Kammermusik (2 Testate; Gitarre 1 Testat)
Musikwissenschaft (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

3. den nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweis in Allgemeiner Musiklehre erbracht hat,
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch mit den Nachweisen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs.1 dessen Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen aus dem vierten Studiensemester bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachweist.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- b) die Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 unvollständig sind und der Antragsteller/die Antragstellerin die ihm/ihr gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt.
- c) der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs.2) verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Die

Zulassung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzeitig abgelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist eine Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach gemäß § 3 Abs. 4 dieser Diplomprüfungsordnung sowie dem Instrumentalen Nebenfach. In diesen Fachprüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke nachweisen. Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach sowie im Instrumentalen Nebenfach bei der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(3) In den sonstigen Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 zu erbringen, und zwar in den Nebenfächern:

1. Harmonielehre,
2. Kontrapunkt,
3. Gehörbildung,
4. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),
5. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier sowie für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach: Gitarre).

Die prüfungsrelevanten Studienleistungen in diesen Nebenfächern sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen bei der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 4 und 5 erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(4) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 3, Nummern 1 bis 3, wird im Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach und für das Instrumentale Nebenfach werden gesondert ausgewiesen.

(5) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach und im Instrumentalen Nebenfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 3, Nummern 1 bis 3, und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Sämtliche Einzelnoten werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Außerdem werden die Namen der Prüfer im jeweiligen künstlerischen Hauptfach aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

3. die ordnungsgemäße Teilnahme i. S. d. § 9 Absatz 4 dieser Ordnung an den in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist, und zwar:

Studienrichtung Orchesterinstrumente

Orchesterliteraturspiel (6 Testate)
Orchesterliteraturspiel (Violine, Viola und Violoncello: 3 Testate)
Orchester (5 Testate)
Kammermusik (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)
Saxophon-Ensemble (nur Saxophon) (4 Testate)

Studienrichtung Tasteninstrumente

Instrumentales Nebenfach Klavier (nur Orgel) (4 Testate)
Korrepitition (2 Testate)
Chor (nur Orgel) (3 Testate)
Kammermusik (Klavier und Akkordeon: 4 Testate, Cembalo: 3 Testate, Orgel: 2 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)

Studienrichtung Sonstige Instrumente

Kammermusik (3 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)

4. den nach der Studienordnung für das Hauptstudium erforderlichen Leistungsnachweis in Musikwissenschaft erbracht hat,
5. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat;
6. eine Aufstellung der im künstlerischen Hauptfach während des Hauptstudiums erarbeiteten Werke vorgelegt hat,
7. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beantragt der Kandidat bzw. die Kandidatin, die Diplomprüfung in einem früheren Semester abzulegen, müssen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 und 2, der Leistungsnachweis gemäß Nr. 4 und die bis zum Ende dieses Semesters im Studienverlaufsplan vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht werden.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung ist die Fachprüfung im jeweiligen künstlerischen Hauptfach gemäß § 3 Abs. 4 dieser Diplomprüfungsordnung. Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung ergeben sich aus **Anlage 2**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(2) In der Fachprüfung des künstlerischen Hauptfaches bei der Diplomprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den hochschulöffentlichen Vortrag der erarbeiteten Werke nachweisen.

(3) Das Prüfungsprogramm bzw. die Prüfungsthemen des Hauptfaches sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Fachprüfung schriftlich mitzuteilen.

(4) In den sonstigen Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 zu erbringen, und zwar nur in den Nebenfächern:

1. Gehörbildung,
2. Werkanalyse,
3. Formenlehre,
4. Satztechniken des 20. Jahrhunderts,
5. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),
6. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier).
7. Orgelkunde (nur für die Studienrichtung Tasteninstrumente mit Hauptfach Orgel)

Die prüfungsrelevante Studienleistung im Nebenfach Nr. 1 ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienseesters, in den Nebenfächern der Nummern 2 bis 6 bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Studienseesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer ergeben sich aus **Anlage 2**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(5) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 4, Nummern 1 bis 4, wird im Zeugnis der Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Künstlerischen Hauptfaches geht nicht in diese Gesamtnote ein und wird gesondert ausgewiesen.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich in weiteren als in dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einer Prüfung unterziehen (sogenannte Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen und mit der Bezeichnung „Zusatzfach“ versehen. Die Note der Zusatzfächer geht nicht in die Gesamtnote für die Nebenfächer und in die Note für das künstlerische Hauptfach ein.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach sowie die gemäß § 17 Abs. 4 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 1 bis 4 jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. zu Nummern 5 und 6 jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Bei überragenden Leistungen (Note 1,0) im Hauptfach wird anstatt der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

Die Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung kann bei „nicht ausreichender Leistung“ einmal wiederholt werden; gleiches gilt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 17 Abs. 4. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 21 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über das Ergebnis bzw. die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis wird die jeweilige Studienrichtung des

Studienganges Künstlerische Instrumentalbildung vermerkt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen im Künstlerischen Hauptfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Sämtliche Einzelnoten werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Außerdem enthält das Zeugnis die Namen der Prüfer im Hauptfach.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgehalten worden ist.

(3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 5 und § 15 entsprechend.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung sowie dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten/die Kandidatin in einem förmlichen Bescheid.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die

Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II Seite 246), bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376), bzw. der 3. Änderungssatzung vom 04.06.2004 (MBI. NRW. 2004 S. 729) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 24.04.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04.12.2006 (Az.: 11/2006.).

Köln, den 20. Dezember 2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Anlage 1

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium

- a) Harmonielehre
Klausur:
Harmonisierung gegebener Vorlagen und harmonische Analyse
Dauer: 3 Stunden
sowie
Mündlich-praktische Prüfung:
Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre und harmonische Analyse
Dauer: 15 Minuten
- b) Kontrapunkt
Klausur:
Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Dauer: 2 Stunden
- c) Gehörbildung
Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde
- d) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)
Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom ersten bis zum vierten Semester.
- e) Kammermusik (für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente im Hauptfach Klavier)
Vorlage von mindestens drei Teilnahmenachweisen vom zweiten bis zum vierten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und ein Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Hochschulkonzert.
- f) Kammermusik (nur für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach Gitarre) Vorlage von einem Teilnahmenachweis im 3. Fachsemester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung.

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern bei der Diplom-Vorprüfung

Klavier

Vortrag von zwei anspruchsvollen Werken aus zwei Stilepochen,,
darunter eine vollständig vorbereitete Sonate
Dauer: 20 Minuten

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
 2. ein Werk von Bach
 3. ein romantisches Werk
- Dauer: 20 Minuten

Violine

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein Konzert ab der Klassik von gehobenem Schwierigkeitsgrad oder ein entsprechendes virtuoses Werk
- Dauer: 20 Minuten

Viola

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken
- Dauer: 20 Minuten

Violoncello

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein langsamer und ein schneller Satz einer virtuoson Barocksonate oder eines Konzertes bis einschließlich Haydn

Dauer: 20 Minuten

Kontrabass

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken

Dauer: 20 Minuten

Querflöte

1. eine Etüde
2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Oboe

1. eine Etüde
2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Klarinette

1. eine Etüde
2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Saxophon

- | | |
|-----------------|--------------------|
| Francaix, Jean | 5 Danses Exotiques |
| Hindemith, Paul | Sonate |
| Schulhoff, E. | Hot Sonate |
| Noda, R. | Improvisation 1 |
| Bozza, Eugène | Etudes |

Aus diesen oder vom Schwierigkeitsgrad vergleichbaren Stücken stellt der Kandidat/die Kandidatin ein Programm zusammen.

Dauer: 20 Minuten

Fagott

1. eine Etüde
2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Horn

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Trompete

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Posaune

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Tuba

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Harfe

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Pauken und Schlagzeug

1. eine Etüde (mit f-, mf-, und p-Teilen) für kleine Trommel
2. eine Etüde (mit f-, mf-, und p-Teilen) für vier Pauken
3. eine Etüde für ein Mallet-Instrument (mit zwei (!) Schlägeln)
4. Auswahl mittelschwerer Orchesterstellen auf Xylophon und Glockenspiel

Dauer: 20 Minuten

Gitarre

1. ein Werk der Renaissance oder des Barock
2. ein Werk des 19. Jahrhunderts
3. ein Werk nach 1900

Dauer: 20 Minuten

Mandoline

1. eine Sonate der klassischen Literatur
2. Präludien von Raffaele Calace
3. ein Solowerk nach 1900

Dauer: 20 Minuten

Akkordeon

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Matys, Jiri | Preludes et Variations |
| 2. Feld, Jinrich | vier Intermezzi |
| 3. Norgard, Per | nine friends |
| 4. Fiala, Petr | four inventions |
| 5. Lundquist, Torbjörn I. | sonatina piccola |
| 6. Tamulionis, Jonas | sonatina |

Aus diesen Werken oder Werken vergleichbaren Schwierigkeitsgrades stellt der Kandidat/ die Kandidatin ein Programm zusammen.

Dauer: 20 Minuten

Cembalo

1. ein Werk der englischen Virginalisten oder aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Werk von Bach
3. ein Werk freier Wahl aus einer noch nicht genannten Epoche (etwa aus dem französischen Bereich)
4. Generalbasspraxis

Dauer: 20 Minuten

Blockflöte

1. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
2. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 20 Minuten

Laute

Werke aus verschiedenen Stilbereichen

Dauer: 20 Minuten

Viola da Gamba

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. eine Sonate oder Suite des deutschen und französischen Barock

Dauer: 20 Minuten

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

1. ein Ricercar von Gabrielli oder degli Antoni
2. eine Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl
3. eine Sonate von F. Geminiani oder A. Vivaldi

4. Blattspiel von zwei ausgewählten Stellen, darunter ein basso continuo
Dauer: 20 Minuten
Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument
gespielt wird.

Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach bei der Diplom-Vorprüfung

Klavier

Drei Stücke aus drei Stilepochen.
Ein Stück davon kann eine Begleitung sein.
Dauer: maximal 15 Minuten

Orgel

Künstlerisch-praktische Prüfung:
Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen
(z.B. 8 Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach)
Dauer: 15 Minuten

Cembalo

Künstlerisch-praktische Prüfung:
1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)
2. Literaturspiel – zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 15 Minuten

Melodieinstrument (für Gitarre)

Drei leichte bis mittelschwere Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 15 Minuten

Anlage 2

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium

- a) Gehörbildung
Klausur:
Ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde
Mündlich-praktische Prüfung:
Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
Dauer: 15 Minuten
- b) Werkanalyse
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes
- c) Formenlehre
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen
- d) Satztechniken des 20. Jahrhunderts
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900
- e) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)
Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom fünften bis zum letzten Semester.
- f) Kammermusik (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier)
Vorlage von mindestens vier Teilnahmenachweisen vom fünften bis zum letzten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und drei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Hochschulkonzerten.

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach
bei der Diplomprüfung**

Klavier

a) Sololiteratur

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk von Haydn oder Mozart
3. ein Werk von Beethoven (2. oder 3. muss eine Sonate sein)
4. ein romantisches Werk ab Schubert inklusive
5. ein Werk aus dem Impressionismus oder der Spätromantik
6. ein Werk der klassischen Moderne bis 1950
7. ein modernes Werk, komponiert nach 1950
(für die jüngste Zeit wird eine Liste mit Empfehlungen erstellt)
(von den Punkten 6. und 7. werden zusammen mindestens 15, maximal 20 Minuten angehört)
8. eine Etüde von Chopin und eine zweite Etüde freier Wahl
(oder ein virtuoses Stück, wie die Toccaten von Schumann oder Prokofjew)

Gefordertes Gesamtprogramm: Mindestens 80 Minuten

Ein frei aus dem Prüfungsprogramm gewähltes Werk von maximal 20 Minuten kann auf Wunsch des Kandidaten vollständig vorgetragen werden. Orchesterwerke sind im Prüfungsprogramm ausgeschlossen.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

b) Kammermusik (Teilhauptfach)

Einstudierung kompletter Werke, davon muss eines aus der Zeit der Wiener Klassik und ein weiteres aus einer anderen Stilrichtung sein.

Länge des vorzulegenden Prüfungsprogramms: 45 Minuten

Dauer der Prüfung: 30 Minuten; die Prüfungskommission wählt einzelne Sätze aus.

Die Prüfungsteile a) und b) werden getrennt bewertet und finden zu verschiedenen Terminen innerhalb eines Monats statt.

Die Prüfung im Teilhauptfach Klavier-Kammermusik kann – unter Berücksichtigung von § 4 der Diplomprüfungsordnung – abgelegt werden, sobald die erforderlichen Kammermusikscheine nachgewiesen wurden.

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
2. ein freies Werk von Bach
3. eine Triosonate von Bach oder drei Bachsche Choraltrios von vergleichbarer Schwierigkeit
4. ein Werk aus der Klassik oder Romantik
5. ein großes Werk von Reger oder ein vergleichbares Werk der Romantik
6. eine zeitgenössische Komposition

Dauer: 60 Minuten

Violine

1. eine Solosonate oder Partita von J. S. Bach
 2. ein Violinkonzert von W. A. Mozart
 3. ein Kammermusikwerk ab Beethoven
 4. Kopf - oder Schlusssatz eines der großen Konzerte ab Beethoven
 5. ein Caprice aus op. 1 von Paganini oder ein gleichrangiges virtuoseres Stück
(unter 1. bis 5. müssen alle Stilepochen bis einschließlich 20. Jahrhundert sein.)
- Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen die von den Lehrenden für Violine festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Viola

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Vorklassik oder Klassik
3. ein Werk des 19. Jahrhunderts
4. zwei Werke nach 1900

(unter 1. bis 4. müssen zwei Werke mit Orchester und ein Werk für Viola solo angeboten werden)

Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen die von den Lehrenden für Viola festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Violoncello

1. eine Suite von J. S. Bach
2. ein Werk der Klassik oder Romantik
3. eine Sonate aus der unter 2. nicht gewählten Epoche
4. ein Werk nach 1900

(unter 2. oder 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. eine Etüde oder ein virtuoseres Werk

Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen die von den Lehrenden für Violoncello festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Kontrabass

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik
4. ein Werk ab 1945
5. eine Etüde oder ein virtuoseres Stück
6. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Querflöte

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Oboe

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Klarinette

1. ein Werk der Klassik
 2. ein Werk der Romantik
 3. ein Werk der klassischen Moderne
 4. ein zeitgenössisches Werk
(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Saxophon

1. eines der großen Konzerte von Ibert, Glazunow, Dubois oder Villa-Lobos
 2. folgende Werke oder vom Schwierigkeitsgrad vergleichbare Stücke
- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| Milhaud, Darius | Scaramouche |
| Desenclos, A. | Prélude, Cadence et Finale |
| Boutry, R. | Divertimento |
| Creston, P. | Sonata |
| Denisov, E. | Sonate |
| Stockhausen, Karl Heinz | In Freundschaft |
| Berio, Luciano | Sequenza |
- Der Bewerber stellt ein Programm aus 1. und 2. zusammen.
Dauer: 60 Minuten

Fagott

1. ein Werk des Barock
 2. ein Werk der Klassik
 3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
 4. ein zeitgenössisches Werk
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Horn

1. ein Werk des Barock
 2. ein Solokonzert der Klassik
 3. ein Solokonzert der Romantik
 4. ein zeitgenössisches Werk
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Trompete

1. Solokonzert des Barock (z. B. Torelli und Purcell)
 2. Solokonzert von Haydn oder Hummel (B-Trompete)
 3. ein Werk der Romantik
 4. ein Werk nach 1900
 - a) statt 3. können zwei Werke aus 4. gespielt werden
 - b) bei Schwerpunkt Barocktrompete:
statt 3. zusätzlich zu 1. ein Werk auf der Barocktrompete
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Posaune

1. ein Werk aus der Vor- oder Frühklassik (Transkription)
 2. ein Werk der Romantik
 3. ein zeitgenössisches Werk
 4. mindestens 8 vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Tuba

1. ein Werk des Barock (Transkription)
 2. ein Solokonzert der Romantik
 3. ein zeitgenössisches Werk
 4. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Harfe

1. ein Konzert für Harfe und Orchester
 2. drei Solostücke verschiedener Stile und Epochen
 3. ein zeitgenössisches Werk
 4. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Pauken und Schlagzeug

1. ein Werk für Pauken
 2. ein Werk für Kleine Trommel
 3. ein Werk für Marimba oder Vibraphon (zwei Schlägel) (auch Transkription)
(unter 1. bis 3. muss mindestens ein Werk im Zusammenspiel mit Klavier oder anderen Instrumenten vorgetragen werden)
 4. ein Solowerk für Marimba oder Vibraphon (vier Schlägel)
 5. ein Werk für Xylophon – mit Klavier oder anderen Instrumenten
 6. ein Werk für „Set-up“-Solo oder als Kammermusik
 7. mindestens zwölf vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Gitarre

1. eine Sonate oder Suite von J. S. Bach oder S. L. Weiss
 2. ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts
 3. ein Werk aus der iberisch-südamerikanischen Gitarrenmusik
 4. ein Werk nach 1900
- Dauer: 60 Minute

Mandoline

1. eine Sonate der klassischen Literatur
 2. ein Präludium von Raffaele Calace (19. Jahrhundert)
 3. ein Solowerk nach 1900
 4. weitere Werke nach Wahl
- Dauer: 60 Minuten

Akkordeon

1. eine Transkription eines Werkes von J. S. Bach
 2. ein Programm aus folgenden oder vergleichbaren Stücken:

Abbot, Alain	Toccata
Gubajdulina, Sofia	Et expecto
Holmboe, Vagn	Sonata
Huber, Nicolaus A.	Auf Flügeln der Harfe
Klein, Lothar	Esercisi
Lundquist, Torbjörn I.	Assoziationen
Natoli, Joseph	Toccata
Tamulionis, Jonas	Ex Anima
Wroblewski, Waldemar L.	Ballada sonata
- Dauer: insgesamt 60 Minuten

Cembalo

1. ein anspruchsvolles Werk der Virginalisten
2. eine Toccata von Frescobaldi
3. ein Ordre von F. Couperin oder vier bis fünf Stücke eines französischen Clavecinisten
4. ein großes Werk von Bach
5. ein frühklassisches Werk oder zwei Sonaten von Scarlatti
6. ein Werk eigener Wahl aus einem noch nicht genannten Stilbereich (z.B. eine zeitgenössische Komposition)

Dauer: 45 Minuten Solospiel, 30 Minuten Kammermusik und Generalbassspiel

Blockflöte

1. eine italienische Canzone des 17. Jahrhunderts oder Diskant-Diminationen eines Madrigals, ein Chanson oder ein Werk für Blockflöte solo des 17. Jahrhunderts
2. zwei stilistisch unterschiedliche Werke (italienischer/französischer Stil) des Hochbarock
3. ein zeitgenössisches Werk
4. ein Solokonzert

Dauer: 60 Minuten

Laute

1. fünf Werke der Renaissance aus zwei unterschiedlichen nationalen Stilen
2. eine französische Suite des 17. Jahrhunderts
3. zwei Werke des deutschen Barock, davon ein Werk von J. S. Bach
4. Generalbassspiel: a) eine italienische Monodie
b) eine Sonate des Barock

Dauer: 60 Minuten

Viola da Gamba

1. ein Werk aus der italienischen Renaissance
2. eine Sonate von J. S. Bach
3. ein Werk des französischen Barock
4. ein Werk nach 1940

Dauer: 60 Minuten

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

Repertoire von 60 Minuten aus dem Zeitraum von 1680 bis 1820, darunter:

1. eine Suite von J.S. Bach
2. ein Werk der Frühklassik oder Klassik
3. ein Konzert, z.B. von Vivaldi, Monn, Boccherini, Leo oder Haydn

Das Diplomrepertoire darf nicht im Programm der Diplom-Vorprüfung enthalten sein.

Dauer: 60 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 04.12.2006

(gültig für Studierende, die seit dem 20. März 2006
erstmalig für diesen Studiengang
immatrikuliert wurden)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende **Studienrichtungen**:

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Trompete

Horn
Posaune
Tuba
Harfe
Pauken und Schlagzeug
Kontrabass

Violine
Viola
Violoncello
Orchesterliteraturspiel (nur für Violine, Viola und Violoncello)

Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Blockflöte
Gitarre
Laute
Viola da Gamba
Mandoline
Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

§ 2

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die **Zulassung** zum Studium im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung setzt voraus:

- a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 36 KunstHG i. V. m. § 65 WissHG.
- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester
(viersemestriges **Grundstudium** und fünfsemestriges **Hauptstudium**).

(2) Diese Studienordnung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/Studienrichtungen besucht werden.

(3) Der Studienumfang in **Semesterwochenstunden** ist im Studienverlaufsplan in § 9 dieser Studienordnung festgelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum **Sommer-** oder **Wintersemester** aufgenommen werden.
Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf den Beruf **der Diplom-Musikerin/des Diplom-Musikers** im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung vor. Es schließt mit der Diplomprüfung gem. den §§ 16 bis 21 der Diplomprüfungsordnung Künstlerische Instrumentalausbildung ab.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Als **Lehrveranstaltungsformen** werden u. a. angeboten:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Einzelunterricht | (E) |
| 2. Gruppenunterricht | (G) |
| 3. Vorlesung | (V) |
| 4. Pro- oder Hauptseminar | (PS/HS) |
| 5. Seminar | (S) |
| 6. Übung | (Ü) |
| 7. Kolloquium | (K) |
| 8. Proben | (Pro) |

§ 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise

Hierbei sind zu unterscheiden:

1. Nachweis der ordnungsgemäßen **Teilnahme** an den im nachfolgenden Studienverlaufsplan vorgesehenen mit **TN** bezeichneten Lehrveranstaltungen (Testatpflicht).
Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend; jedoch ist kein Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienbuch:

Jede/Jeder Studierende trägt alle von ihr/ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch ein.

Sofern eine Testatpflicht besteht (TN), wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Unterschriften der/des Lehrenden im Studienbuch während zum Ende der Vorlesungszeit bestätigt. Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

Das Studienbuch ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vorzulegen.

2. Nachweis der vorgeschriebenen **Leistungsnachweise (LN):**

Hier muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, der auf einer individuell erkennbaren Leistung des Studierenden beruhen muss. Der Lehrende gibt zu Beginn des jeweiligen Semesters Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt für die Erbringung des Leistungsnachweises an.

Dieser Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ **oder** gem. den §§ 10 und 19 der Diplomprüfungsordnung mit Noten bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Entscheidung über die Leistungsnachweise wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen der Hochschule für Musik Köln über das Ergebnis werden dort für den Studierenden/die Studierende ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Studienbuch und Leistungsnachweise sind bei dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorzulegen.

Die Leistungsnachweise nach 2. können in Form von:

a) mündlichen Prüfungen

- Referat
- Vortrag
- u. ä.

b) schriftlichen Prüfungen

- Klausur
- Hausarbeit
- Protokoll
- u. ä.

c) künstlerisch-praktischen Prüfungen

- Vorspiel
- Probe
- Konzert
- u. ä.

erbracht werden.

§ 8

Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit **PSL (Prüfungsrelevante Studienleistungen)** bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein solcher PSL ist ein vorgezogener **Bestandteil** der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung; **das Verfahren** und **die Bewertung** müssen gem. den entsprechenden Regelungen für Fachprüfungen der Diplomprüfungsordnung erfolgen; das Ergebnis wird in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgenommen.

Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen darüber werden vom Studiensekretariat ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Da prüfungsrelevante Studienleistungen Bestandteile der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind, gelten die jeweiligen Prüfungen erst dann als bestanden, wenn außer den Fachprüfungen auch **alle** vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Studienleistungen als bestanden nachgewiesen werden.

(2) Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen (PSL) im Grund- und Hauptstudium:

Grundstudium:

- a) Harmonielehre – Leistungsstufe B*

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen und harmonische Analyse

Dauer: 3 Stunden

sowie

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre und harmonische Analyse

Dauer: 15 Minuten

b) Kontrapunkt – Leistungsstufe B

Klausur:
Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Dauer: 2 Stunden

c) Gehörbildung – Leistungsstufe B

Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde

- = Leistungsstufe A beinhaltet höhere Anforderungen als Leistungsstufe B

d) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom ersten bis zum vierten Semester.

e) Kammermusik

für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier:

Vorlage von mindestens drei Teilnahmenachweisen vom 2. bis zum 4. Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und ein Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Hochschulkonzert.

für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach Gitarre:

Vorlage von einem Teilnahmenachweis im 3. Fachsemester.

Hauptstudium:

a) Gehörbildung – Leistungsstufe B

Klausur:
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:
Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
Dauer: 15 Minuten

b) Werkanalyse

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

c) Formenlehre

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder
Klausur

Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

d) Satztechniken des 20. Jahrhunderts.

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder
Referat

Dauer: 30 Minuten

oder
Klausur

Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

e) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom fünften bis zum letzten Semester.

f) Kammermusik

für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente im Hauptfach Klavier:
Vorlage von mindestens vier Teilnahmenachweisen vom 5. bis zum 9. Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und drei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Hochschulkonzerten.

g) Orgelkunde

für die Studienrichtung Tasteninstrumente im Hauptfach Orgel

Mündliche Prüfung:

1. Die technische und musikalische Funktion der Orgel und der Orgelregister.
Dispositionanalyse.
2. Geschichte des Orgelbaus und der organisatorischen Aufführungspraxis einer selbstgewählten Epoche.

Dauer: 15 Minuten

§ 9

Studienverlaufsplan für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

Im Studienverlaufsplan benutzte Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
1 SWS im künstlerischen Bereich = 1 Zeitstunde Lehrveranstaltungsdauer
1 SWS im wissenschaftlichen Bereich = 45 Minuten Lehrveranstaltungsdauer

LVA = Lehrveranstaltungen

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar
S = Seminar
Ü = Übungen
K = Kolloquium
Pro = Proben
Pra = Praktikum

DVP = in Diplom-Vorprüfung geprüft
DP = in Diplomprüfung geprüft

TN = Teilnahmenachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
LN = Leistungsnachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
PSL = Prüfungsrelevante Studienleistung – siehe § 8 dieser Studienordnung

/ = Grundstudium / Hauptstudium
----- = Wahlfreiheit bezüglich des Zeitpunktes (Semester)

LST A bzw. B = Leistungsstufe A bzw. B

Studienverlaufsplan
Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung
Studienrichtung: Orchesterinstrumente

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/ DP	12
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75						E	DVP/	3
3. Orchesterliteraturspiel	/-----	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	----- /		E/G	/TN	3
3a. für Violine, Viola, Violoncello	0,5	0,5	0,5			0,5	0,5	0,5		E/G	TN/TN&DP	3
4. Orchester	1,5	3	3	3	3	3	3	3	1,5	Pro	TN&PSL/	
											TN&PSL	24
4a. Saxophon-Ensemble	/-----	2	2	2	2	-----/				Pro	/ TN	8
5. Kammermusik		1	1	1	1	1	1	1		Pro	TN&PSL/	
											TN&PSL	7

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

6. Allg. Musiklehre	1	1	-----/						V	LN /	2	
7. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5						Ü	PSL /	6
8. Kontrapunkt (LST B)	1	1	-----/						Ü	PSL /	2	
9. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1	1				Ü	PSL / PSL	6
10 Werkanalyse			/-----		2	2	-----/			S	/ PSL	4
11. Formenlehre	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2	
12. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2	
13. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/						V	TN /	6
sowie			/-----	2	---	/	/-----	2	-----/	PS, HS	TN / LN	4

14. Wahlpflichtfächer:	/-----	2	---	/	/--	2	2	-----/		Pro	TN / TN	8
------------------------	--------	---	-----	---	-----	---	---	--------	--	-----	---------	---

Summe SWS insgesamt:
 Orchesterinstrumente: 91
 bei Hauptfach Saxophon: 99

Anmerkungen- Orchesterinstrumente - zu:

2. Instrumentales Nebenfach:

Grundsätzlich ist als Instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren. In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person der/des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

3a. Orchesterliteraturspiel für Violine, Viola und Violoncello:

Vom 1. – 3. Semester findet der Unterricht bei der Hauptfachlehrerin bzw. dem Hauptfachlehrer statt.

Vom 6.- 8. Semester findet gesonderter Unterricht bei einem erfahrenen Orchestermusiker (Gruppenarbeit, Einzelunterricht, Probespieltraining) statt.

4. Orchester:

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Orchester, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

4a. Saxophon-Ensemble:
ist nur von Studierenden mit Hauptfach Saxophon zu belegen.

5. Kammermusik

Während des Studiums müssen mindestens sieben Teilnahmenachweise (drei im Grundstudium und vier im Hauptstudium) erbracht werden. Davon mindestens fünf aus dem klassisch-romantischen Repertoire, mindestens einer aus der Alten Musik und mindestens einer aus der Neuen Musik (Jazz eingeschlossen).

Der Schein im Bereich Neue Musik muss im 4. Semester, der Schein im Bereich Alte Musik im 5. Semester erbracht werden.

Darüber hinaus müssen mindestens vier Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten erbracht werden (einer im Grundstudium, drei im Hauptstudium).

Pro Semester wird jeweils nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Sonderregelung für Studierende der künstlerischen Hauptfächer Violine, Viola und Violoncello:

Es müssen mindestens zwei Teilnahmenachweise für die Erarbeitung von Werken für Streichquartett und ein Teilnahmenachweis für Duo mit Klavier erbracht werden.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben.

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

10./11./12.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

13. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

14. Wahlpflichtfächer:

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat die/der Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 6 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

Studienverlaufsplan

Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung,

Studienrichtung Tasteninstrumente

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium				Hauptstudium							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/	DP12			
2. Instrumentales Nebenfach Klavier (nur Orgel)	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	E	DVP/	TN 6				
3. Korrepetition	/-----1				1	-----/				Pro	/	TN 2			
4. Chor	2	2	2	-----/									Pro	TN /	6
4a. Chor (nur Orgel)	2	2	2	-----/	2	2	2	-----/		Pro	TN /	TN 12			
5. Kammermusik für Klavier	1----1		1--/	1	1	1	1	1/	Pro				TN&PSL		
									Pro				TN&PSL 7		
5a. Kammermusik für Orgel	/---- 1-----1--/			1	1-----/				Pro				/ TN 4		
5b. Kammermusik für Cembalo	/---- 2-----2--/			2	2	2	-----/		Pro				TN/TN 10		

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

6. Allg. Musiklehre	1	1	-----/						V	LN /	2				
7. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5								Ü	PSL /	6	
8. Kontrapunkt (LST B)	1	1	-----/						Ü	PSL /	2				
9. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1	1						Ü	PSL / PSL	6	
10. Werkanalyse	/-----2			2	-----/				S	/	PSL 4				
11. Formenlehre	1	1-----/							V/S	/	PSL 2				
12. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1-----/							V/S	/	PSL 2				
13. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/								V	TN /	6	
sowie	/---- 2 ---/			/----	2	-----/						PS/HS	TN / LN	4	
14. Orgelkunde (nur Hf. Orgel)					1	1	1						V	PSL	3

15. Wahlpflichtfächer:	/-----2 ---/			-- 2	2	2	-----/		Pro	TN /	TN 8
------------------------	--------------	--	--	------	---	---	--------	--	-----	------	------

Summe SWS insgesamt:

Klavier: 69

Orgel: 79

Cembalo: 72

Anmerkungen – Tasteninstrumente - zu:

3. Korrepetition: Gilt nur für die Hauptfächer Klavier und Cembalo

5. Kammermusik für Klavier:

Kammermusik ist prüfungsrelevantes Studienfach; das vom zweiten bis zum achten Semester mit jeweils 1 Semesterwochenstunde im Semester belegt werden muss (Testatpflicht). Der Studienumfang beträgt 7 Semesterwochenstunden.

Von den 7 Teilnahmenachweisen, die während des Studiums zu erbringen sind, müssen entweder zwei aus der Neuen Musik oder einer aus der Neuen Musik und einer aus der Alten Musik stammen.

Die Scheine im Bereich „Alte Musik“ müssen im 3. Semester, die Scheine im Bereich „Neue Musik“ im 4. Semester erbracht werden.

In einzelnen Fällen kann an Stelle des Kammermusikscheines „Alte Musik“ ein weiterer Schein im Bereich „Neue Musik“ erbracht werden.

Zusätzlich müssen mindestens vier Nachweise aus der Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten vorgelegt werden, einer davon im Grundstudium, drei im Hauptstudium.

Pro Semester wird nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen

Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben.

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde. Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Die Werke für Klavier werden im Rahmen des Hauptfachunterrichtes studiert. Für sie kann kein Kammermusikschein ausgestellt werden. Die Pianistin/der Pianist erhält für die Klavierbegleitung einen Schein für Korrepetition.

5a. Als Kammermusik für Organisten soll gelten:

Orgel und jedes andere Instrument (einschließlich Orgel & Orgel) sowie Orgel & Gesang. Inhaltlich soll sich der Kammermusikunterricht für Organisten aufteilen in Kammermusikspiel und Künstlerisches Generalbassspiel.

Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden.

Pro Semester kann in der Regel ein Teilnahmenachweis berücksichtigt werden.

5b. Kammermusik für Cembalo:

Die vorgesehene 2 SWS in jeweils 5 Semestern werden unterteilt in

- 0,75 SWS (45 Minuten) künstlerisches Generalbassspiel und
- 1,25 SWS (75 Minuten) Kammermusik.

Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden.

Pro Semester kann in der Regel ein Teilnahmenachweis berücksichtigt werden.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

10./11./12.

Werkanalyse; Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

13. Musikwissenschaft. Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

14. Orgelkunde nur für Hauptfach Orgel.

Orgelkunde ist Pflichtfach vom 5. bis zum 7. Semester mit je 1 Semesterwochenstunde.

15. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der /die Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 8 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

Studierende mit Hauptfach Cembalo belegen mindestens 1 SWS mit Quellenkunde (Aufführungspraxis, Stimmsysteme, Instrumentenbau) und mindestens 1 SWS Clavichord/Fortepiano.

Studienverlaufsplan
Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung,
Studienrichtung Sonstige Instrumente

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/ DP	12	
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75							E	DVP/	3
3. Chor	2	2	2	-----/						Pro	TN /	6	
4. Kammermusik	/----- 2			2	---/		/-- 2	2	2 -----/		Pro	TN / TN	10
4a. Kammermusik für Hauptfach Gitarre				2			2	2			Pro	TN&PSL/TN8	

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

5. Allg. Musiklehre	1	1 -----/									V	LN /	2
6. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5							Ü	PSL /	6
7. Kontrapunkt (LST B)	1	1 -----/									Ü	PSL /	2
8. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1					Ü	PSL / PSL	6	
9. Werkanalyse				/----- 2			2	-----/			S	/ PSL	4
10. Formenlehre	1	1 -----/									V/S	/ PSL	2
11. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1 -----/									V/S	/ PSL	2
12. Musikwissenschaft	2	2	2 -----/								V	TN /	6
sowie				/----- 2 ---/		/-- 2		-----/			PS/HS	TN / LN	4

13. Wahlpflichtfächer:				/----- 2 ---/		/-- 2		2 -----/		Pro	TN / TN	8
------------------------	--	--	--	---------------	--	-------	--	----------	--	-----	---------	---

Summe SWS insgesamt: 73
 Bei Hauptfach Gitarre: 71

Anmerkungen – Sonstige Instrumente- zu:

2. Grundsätzlich ist als instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren.

Ist Gitarre, Laute oder Mandoline das künstlerische Hauptfach, gibt es die Möglichkeit, ein Melodieinstrument als instrumentales Nebenfach zu belegen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Behinderung und andere wichtige Gründe die in der Person der/des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

4. Kammermusik:

Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden.

Pro Semester wird jeweils nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Die Werke für „Sonstige Instrumente“ werden im Rahmen des Hauptfachunterrichtes studiert. Für sie kann kein Kammermusikschein ausgestellt werden.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik

beschäftigten Lehrenden vergeben. Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

4a. Kammermusik (für Hauptfach Gitarre):

Kammermusik für Gitarre wird prüfungsrelevantes Fach (PSL). Ein Testat im 3. Fachsemester.

9./10./11.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

12. Musikwissenschaft: Es sind zu belegen:

**im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen Musikgeschichte
im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar**

13. Wahlpflichtfächer:

Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat die/der Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 6 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

**§ 10
Studienberatung**

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden der Hauptfachlehrer, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie der/die Dekan/in ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die **nach** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln erstmalig eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die **vor** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung Künstlerische Instrumentalausbildung in diesem Studiengang eingeschrieben worden sind, studieren auf der Grundlage der bisherigen Studienordnung.

Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Prüfungen nach der neuen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 dieser Diplomprüfungsordnung erfüllt werden. In diesem Fall ist diese Studienordnung anzuwenden.

Der Antrag auf Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 20. März 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 24.04.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04. Dezember 2006 (Az.: 12/2006.).

Köln, den 20. Dezember 2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 01.Oktober 2006

Aufgrund der § 2 Abs. 2 und 4 und § 36 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NRW.S.366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- §1 Einschreibung
- §2 Voraussetzungen für die Einschreibung
- §3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- §4 Verfahren
- §5 Versagung der Einschreibung
- §6 Mitwirkungspflichten der Studierenden
- §7 Rückmeldung
- §8 Beurlaubung
- §9 Exmatrikulation
- §10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- §11 Schlussvorschriften
- §12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Einschreibung

- (1) Die Studienbewerberinnen und –bewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule für Musik Köln mit den sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung in einen weiteren Studiengang parallel zu anderen Studiengängen soll im letzten Semester des Grund- oder Hauptstudiums des zuerst studierten Studienganges oder der zuerst studierten Studiengänge erst möglich sein, wenn in dem vorherigen Studiengang die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bestanden wurde. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) Werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss bei der Einschreibung einer der Fachbereiche gewählt werden, dem die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber angehören will und in dem die Hochschulwahlen erfolgen sollen.
- (5) Eine Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung zu befristen, wenn es sich um Programmstudierende gemäß § 3 Abs. 3 handelt, die für ein zeitlich begrenztes Studium mit Zustimmung einer Hauptfachlehrerin bzw. eines Hauptfachlehrers zugelassen worden sind.
- (6) Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Hauptfachlehrerin bzw. ein Hauptfachlehrer zur Verfügung steht. Studierende können einen Lehrerwunsch für den Hauptfachunterricht äußern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Hauptfachunterrichtes durch eine bestimmte Lehrerin bzw. einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Über die Zuweisung der Studierenden zum Hauptfachunterricht bzw. diesbezügliche Änderungen während des Studiums entscheidet die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan.

§ 2

Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Das Verfahren regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den

verschiedenen Studiengängen sowie die Ordnung für die Feststellung der Eignung im Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die grundständigen Studiengänge Musikpädagogik, Lehramt Musik Sekundarstufe II, Kirchenmusik, sowie den Aufbaustudiengang Promotion und die Zusatzstudiengänge Promotion und Kulturmanagement.

(3) Die Qualifikation für die Aufbau- oder Zusatzstudiengänge Kammermusik, Liedbegleitung, Neue Musik und Tanzpädagogik wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(4) Soweit Prüfungsordnungen das vorsehen, wird als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und –bewerber können nur eingeschrieben werden, wenn sie zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 2 den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Das Nähere regelt die Sprachprüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse gemäß der Sprachprüfung zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen die Rechtsstellung von Studierenden verliehen bekommen.

(3) Programmstudierende im Sinne dieser Einschreibungsordnung sind ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen von anerkannten Förderprogrammen ein begrenztes Studium von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung durchführen können. In diesem Fall gelten die Voraussetzungen nach § 2 nicht.

§ 4

Verfahren

(1) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen vorgeschrieben.

(2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

a. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,

b. der Bescheid über die Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang,

c. die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, der künstlerischen Eignung, der hervorragenden künstlerischen Begabung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege, der Hochschulzugangsberechtigung und – bei ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern – Nachweise über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist, sofern sie nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

d. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk und einer Bescheinigung über die bisherigen Studienzeiten, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,

- e. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 - f. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden,
 - g. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 - h. zwei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, die die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
 - i. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, in welchem Fachbereich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber Mitglied sein will,
 - j. die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 - k. Personalausweis oder Pass (Fotokopie) und bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern zusätzlich eine Kopie des Sichtvermerkes (Visum).
- (3) Versäumt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die von der Hochschule festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der festgesetzten Nachfrist nicht mehr zulässig. Die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.
- (4) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten das Studienbuch, Studienbescheinigungen und den Studenausweis des jeweiligen Standortes der Hochschule für Musik Köln.
- (5) Die Hochschule für Musik Köln und ihre Standorte Aachen, Köln und Wuppertal sind berechtigt, von den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden folgende personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern:

a. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz und Semesteranschrift, Art, Typ, Jahr und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Meldestatus, Zweithochschule, Studiengang mit Studienrichtung und -schwerpunkt, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Angaben über Urlaubssemester und Praxissemester, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und abgelegte Abschlussprüfungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation, Fachbereichszugehörigkeit bzw. im Fall der Einschreibung für mehrere Studiengänge, der Fachbereich, dem die bzw. der Studierende angehören will, Zeitraum und Dauer der Praktika, Bezug von Ausbildungsförderung, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsdatum und Grund, Rückmeldedatum, Betriebsnummer der Krankenkasse und Versichertennummer der oder des Studierenden,

b. für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung; das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG/NW -) vom 15. März 1988 (GW. NW. S. 160) bleibt unberührt.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

- a. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- b. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,

- c. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist,
- d. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- e. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a. die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- und Heimatanschrift,
- b. endgültig bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,
- c. den Verlust von Studienbuch oder Studiausweis.

§ 7

Rückmeldung

(1) Beabsichtigt die oder der eingeschriebene Studierende, ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule für Musik Köln fortzusetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studienrichtung möglich, für die die oder der Studierende zugelassen ist.

(2) Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Zahlungseingang der zu entrichtenden Beiträge und gegebenenfalls Gebühren voraus. Das organisatorische Verfahren wird durch Bekanntmachung des Studiensekretariates geregelt.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8

Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (gegen Vorlage einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Einberufungsbescheides),
- b. Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c. eine Abwesenheit von den Standorten Aachen, Köln und Wuppertal im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben oder wegen eines Auslandsstudiums,
- d. Schwangerschaft (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Termin der Niederkunft hervorgeht),
- e. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Sinne des § 38 KunstHG,
- f. wenn eine Studierende oder ein Studierender mit einem Kind für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie oder er mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre oder seine Obhut aufgenommen hat, einem Kind, für das sie oder er ohne Personensorgerecht in einem

Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERZGG) beziehen kann oder als Nichtsorgeberechtigte oder Nichtsorgeberechtigter mit ihrem oder seinem leiblichen Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Die Dauer der möglichen Beurlaubung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Dauer der Elternzeit nach § 15 BERZGG. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht, wenn der andere Elternteil Elternzeit in Anspruch genommen hat, es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

In Zweifelsfällen, insbesondere über andere als oben angeführte Gründe, entscheidet der Fachbereich.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für Musik Köln für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge entscheidet der Fachbereich im Einzelfall. Rückwirkende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- a. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes,
- b. das Studienbuch,
- c. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

(5) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig, ausgenommen für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

(6) Die Pflicht zur Rückmeldung gemäß § 7 wird von der Beurlaubung nicht berührt.

(7) Während einer Beurlaubung können an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten keine Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a. sie oder er dies beantragt,
- b. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c. die oder der Studierende sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
- d. sie oder er das Studium im Hauptfach oder instrumentalen Nebenfach nicht binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn und auch nach der schriftlichen Abmahnung, in der eine Aufforderung zur Anhörung enthalten ist, nicht aufnimmt.

Sonderregelung für das Hochschulorchester: sie oder er auch nach der schriftlichen Abmahnung mit einer Anhörung zum wiederholten Mal an der zugeteilten Arbeitsphase unentschuldigt fehlt,

- e. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- f. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung ist die oder der Studierende mit dem Datum der bestandenen Prüfung zu exmatrikulieren, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, wie die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem

sich der oder die Studierende eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a. sind beizufügen:

- a. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b. der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket,
- c. das Studienbuch,
- d. der Übeausweis.

Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen sind Feststellungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen zu treffen, ferner sind Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket zurückzugeben.

(4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik

Köln und ihren Standorten besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. Der Nachweis über die Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich; im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich. Über den Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer entscheiden die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gasthörergebühr zu zahlen.

(3) Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörer finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Über die Zulassung wird der Gasthörerin oder dem Gasthörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten erhalten.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung noch während der bekannt gegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07.02.2006, 24.04.2006 und 06.07.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik vom 14.12.2006 (Az.:13/2006)

Köln, den 20.12.2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

**Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“
und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“
an der Hochschule für Musik Köln**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Feststellungsverfahren
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss und –kommission
- § 5 Bewertung
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- § 7 Anrechnung anderer Leistungen
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt
- § 9 Niederschrift
- § 10 Wiederholung

II Besonderer Teil

Prüfungsinhalte, Prüfungszeiten, Inkrafttretung dieser Ordnung

- § 11 Das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Zweck des Feststellungsverfahrens

- (1) Aufgrund dieser Ordnung wird gemäß § 65 Abs.6 HG NRW die besondere künstlerische Begabung durch die Hochschule für Musik Köln in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren ist der Nachweis des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder des Nachkommens der allgemeinen Schulpflicht durch eine andere staatlich zugelassene Unterrichtsform.

Für das Pre-College Cologne können sich Schülerinnen/Schüler im Alter zwischen 10 und 15 Jahren bewerben.

(2) Die Feststellungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt. Die Termine werden halbjährlich bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren muss schriftlich für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ am Standort Köln oder auch an den Standorten in Aachen oder Wuppertal der Hochschule für Musik Köln eingegangen sein, für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ am Standort Köln (Ausschlussfrist).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der gewünschten Studienrichtung
2. tabellarischer Lebenslauf mit Angaben und Nachweisen über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung.
3. Fotokopie des letzten Schulzeugnisses.
4. Nachweise von bisher erbrachten Studienleistungen an einer anderen Hochschule.
5. Für das Pre-College Cologne: eine Filmaufnahme auf VHS oder DVD der Bewerberin/des Bewerbers, aufgenommen innerhalb der letzten 6 Monate mit Werken aus mindestens zwei verschiedenen Epochen.

6. Verzeichnis der bisher studierten Werke

7. Für das „Jungstudium mit Nebenfächern“ eine Einverständniserklärung der Schule.

Ausländische Studienbewerber müssen ihre Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung einreichen.

(4) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Hochschule für Musik Köln auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(5) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag und die Unterlagen gemäß Absatz 3 vorliegen. Bei Fristversäumnis gemäß Absatz 2 oder wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Hochschule die Unterlagen innerhalb einer erneuten Frist zu vervollständigen diese immer noch fehlen, erteilt die Hochschule für Musik Köln einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Wird der/die Bewerber/in zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält er/sie hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit den Prüfungsterminen.

§ 3

Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in der Regel in die Hauptfachprüfung(en) und die Nebenfachprüfungen. Findet die Hauptfachprüfung für das „Jungstudium mit Nebenfächern“ und für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ vor den Nebenfachprüfungen statt und wird diese nicht bestanden, so entfallen die Nebenfachprüfungen.

(2) Die Prüfungsart, der Prüfungsinhalt und die Prüfungsdauer beim Feststellungsverfahren sind im Besonderen Teil (§ 11) dieser Ordnung festgelegt.

3) Ausländische Bewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 4

Eignungsprüfungsausschuss und –kommission

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfungen und die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Eignungsprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 6, sowie einem studentischen Senatsmitglied.

(2) Für die Organisation der Eignungsprüfungen und die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ die Fachbereiche 1 und 2 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Eignungsprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen, den Dekanen der Fachbereiche 1 und 2, der Leitung des Pre-College Cologne, sowie einem studentischen Senatsmitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n der jeweiligen Gemeinsamen Kommission bzw. dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. An den Standorten in Aachen und Wuppertal übernehmen grundsätzlich die Dekane für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ die Erledigung der Aufgaben des Eignungsprüfungsausschusses für alle Regelfälle als Stellvertreter des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses in ihren jeweiligen Fachbereichen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; über diese muss der Eignungsprüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Das studentische Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses wirkt bei fachlich-künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der

Beurteilung von Leistungen im Feststellungsverfahren nicht mit. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme der Eignungsprüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Eignungsprüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe der Eignungsprüfungsergebnisse beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung (Haupt- und Nebenfachprüfungen) die Prüfer für die Eignungsprüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in der jeweiligen Gemeinsamen Kommission übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission für die Hauptfachprüfungen gehören mindestens drei Prüfer an, bei der Nebenfachprüfung wird die gleiche Zahl angestrebt. Ist dies bei der Nebenfachprüfung nicht möglich, reichen mindestens zwei Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 95 Absatz 1HG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Eignungsprüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend. Dies wird auf dem Anwesenheitsprotokoll durch die Unterschrift der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission bestätigt.

§ 5

Bewertung

(1) Über die Form der Bewertung aller Prüfungen entscheidet die Eignungsprüfungskommission. Dabei kann sie zwischen einer Bepunktung oder „Bestanden und Nicht-Bestanden“ entscheiden. Bei Stimmgleichheit in der Eignungsprüfungskommission gilt die jeweilige Prüfung als „Bestanden“.

(2) Die besondere künstlerische Begabung wird ausgesprochen, wenn die Hauptfachprüfung mit „Bestanden“ bewertet wurde.

Eine nicht bestandene Hauptfachprüfung kann frühestens im Rahmen der Eignungsprüfung für das nächstfolgende Semester wiederholt werden.

(3) Die musiktheoretische Nebenfachprüfung dient für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ der Einstufung in die verschiedenen Leistungsstufen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für ein „Jungstudium mit Nebenfächern“ nehmen an den musiktheoretischen Nebenfachprüfungen für ein Vollstudium des jeweiligen angestrebten Studiengangs teil. Deren Ergebnisse entscheiden darüber, ob der Zugang zu den Nebenfächern dieses Grund- bzw. Hauptstudiums gewährt werden kann.

(5) Nicht bestandene Nebenfachprüfungen für ein „Jungstudium mit Nebenfächern“ können zum Beginn des beantragten Studiensemesters ein weiteres Mal abgenommen werden. Bei Bestehen dieser Prüfungen wird die besondere künstlerische Begabung zuerkannt und die Einschreibung mit Zugang zu den Nebenfächern ins laufende Semester kann erfolgen.

Besteht der/die Kandidat/in für ein „Jungstudium mit Nebenfächern“ die Nebenfachprüfung auch dann nicht, kann er/ sie in diesem Studienabschnitt nur Hauptfachunterricht erhalten, jedoch keine Nebenfächer absolvieren.

(6) „Jungstudierende ohne Nebenfächer“ können im Verlauf des Jungstudiums auf Antrag an den musiktheoretischen Eignungsprüfungen für ein Vollstudium teilnehmen, um ebenfalls bei Bestehen den Zugang zu den Nebenfächern des Grund- bzw. Hauptstudiums zu erhalten.

Dieser Antrag muss in schriftlicher Form zu den üblichen Fristen für die Eignungsprüfungen eingegangen sein.

§ 6

Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

- (1) Ist die besondere künstlerische Begabung festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Köln ausgestellt, dass der Nachweis für ein „Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer“ oder die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ erbracht worden ist.
- (2) Wird die besondere künstlerische Begabung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester.

§ 7

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Bestandene Eignungsprüfungen bzw. einzelne Eignungsprüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet. Allerdings werden dort erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse ganz oder teilweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit der an der Hochschule für Musik Köln i.S. des § 7 der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik Köln gegeben ist.
- (2) Bei Studiengang- bzw. Studienrichtungswechsel, Zweit- sowie Doppelstudium innerhalb der Hochschule für Musik Köln werden hier erbrachte gleichwertige Eignungsprüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Zuständig für die Anrechnungen ist der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Hat der Bewerber/die Bewerberin in einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Eignungsprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Bewerber bzw. die Bewerberin getäuscht hat, aufheben und die Eignungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Eine Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin/der Kandidat dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Eignungsprüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten vom Eignungsprüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

**§ 9
Niederschrift**

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist von der jeweiligen Eignungsprüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort der Prüfung
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
3. der Name des/der Studienbewerber/s/in und der angestrebte Studiengang
4. Art, Inhalt und Dauer der Prüfung
5. das Prüfungsergebnis (Einzelbewertung der Prüfer/innen)
6. besondere Vorkommnisse
7. Unterschriften der beteiligten Prüfer/innen

**§ 10
Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung gilt für alle Standorte der Hochschule für Musik Köln und kann nur einmal für das „Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer“ und einmal in dem das „Pre-College Cologne“ betreffenden Altersabschnitt von 10-15 Jahren wiederholt werden.

Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

**II. Besonderer Teil
Prüfungsinhalte, Prüfungszeiten, Inkrafttreten dieser Ordnung**

**§ 11
Das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“**

(1) Das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ umfasst alle Studienrichtungen und Instrumentalgruppen der Hochschule für Musik Köln.

(2) Die „Ausbildung im Pre-College-Cologne“ umfasst folgende Instrumente:

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Violine

Viola

Violoncello

Kontrabass

Tasteninstrumente:

Klavier

a) das Feststellungsverfahren für das „Jungstudium mit Nebenfächern“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ beinhaltet für die o.g. Instrumente folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten:

b) für alle anderen Instrumente und Fachrichtungen gilt die Eignungsprüfungsordnung des Grund- bzw. Hauptstudiums.

Nebenfachprüfungen:

(1) Für alle angestrebten Studienrichtungen (außer Tasteninstrumente) ist ein Tasteninstrument (Klavier) als instrumentales Nebenfach Pflicht.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat Kenntnisse über ein Tasteninstrument ist dies im Antragsformular gesondert zu vermerken.

(3) Eine Eignungsprüfung im instrumentalen Nebenfach findet für das „Pre-College Cologne“ nur für die Kandidatinnen und Kandidaten statt, die bereits mit dem Zweitinstrument begonnen haben und dient ausschließlich der späteren Einstufung.

(4) Die musiktheoretischen Nebenfachprüfungen dienen bei Antrag auf Zulassung

- in das „Pre-College Cologne“ der Einstufung in die Nebenfächer der verschiedenen Leistungsstufen.

Diese Einstufung kann im Laufe des Semesters vom jeweilig betreuenden Dozenten nach oben oder unten korrigiert werden.

- in ein „Jungstudium mit Nebenfächern“ darüber, ob der Zugang zu Nebenfächern des Grund- bzw. Hauptstudiums gewährt werden kann.

Gehörbildung: schriftliche Prüfung (Diktat)
Intervalle und Intervallfolgen
Skalen, Melodien, Dreiklänge und Akkorde
Rhythmen

Dauer ca. 45 Minuten

Elementare Musiklehre :schriftlicher Test
Bestimmung von Tonhöhen und Intervallen
Tonarten, Tonleitern, Dreiklänge und
Umkehrungen

Dauer: ca. 60 Minuten

Hauptfachprüfungen:

Klavier:

4 Werke unterschiedlicher Epochen darunter:

- Ein polyphones barockes Werk
- Eine schnelle Etüde
- Ggf. Vortrag einer Improvisation oder eigenen Komposition

Violine:

- Eine Tonleiter über drei Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen ggf. Doppelgriffe
- Eine Etüde, Caprice oder ein virtuoseres Werk
- Ein polyphones barockes Werk für Violine solo z.B. von J.S.Bach, B.Campagnoli, F.Geminiani, oder G.Tartini
- Ein schneller Satz aus einem Violinkonzert ab der Klassik

Viola:

- Eine Tonleiter über drei Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen
- Eine Etüde, Caprice oder ein virtuoseres Werk
- Ein schneller und langsamer Satz von J.S.Bach
- Ein schneller Satz eines Werkes ab der Klassik

Violoncello:

- Eine Tonleiter über drei oder vier Oktaven mit Dreiklängen und Umkehrungen
- Eine Etüde, Caprice oder ein virtuoseres Werk
- Ein schneller und langsamer Satz von J.S.Bach, Suiten für Violoncello solo
- Ein schneller Satz aus einem Violoncellokonzert ab der Klassik

Kontrabass:

- Eine Tonleiter über 1-2 Oktaven
- Eine Etüde, Caprice oder ein virtuoseres Stück
- Eine Sonate oder ein Konzert vergleichbar mit dem Schwierigkeitsgrad einer Sonate von B.Marcello oder A.Vivaldi

Dauer der o.a. Prüfungen: ca. 15 – 20 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor, sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Kolloquium:

Im Anschluss an das Vorspiel findet ein Gespräch mit dem/der Kandidaten/in für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ statt:

- Stellungnahme zum Studienwunsch/Motivation
- Einschätzung der eigenen Leistung bei der Prüfung
- Formulierung eigener Gedanken in Bezug auf den persönlichen musikalischen Werdegang

Dauer: ca. 5-10 Minuten

Nach Ablegen aller Prüfungsteile und der Auswertung der vergebenen Punkte stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob die Eignungsprüfung „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ ist.

**§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung tritt am 01.10.2006 in Kraft und wird im Hochschulamtsblatt und den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die Aufnahmeprüfungen für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und für die Ausbildung im Pre-College Cologne“ an der Hochschule für Musik Köln außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.07.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04.12.2006 (Az.: 14/2006).

Köln, den 20.12.2006

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

**Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln
für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und
die „Ausbildung im Pre-College Cologne“**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 4 und § 65 Abs.6 HG NRW hat der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Jungstudierende mit und ohne Nebenfächer und Teilnehmer des Pre-College Cologne
- § 2 Einschreibung
- § 3 Voraussetzungen für die Einschreibung
- § 4 Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Verfahren
- § 6 Versagen der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungspflichten der Teilnehmer
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Jungstudierende mit und ohne Nebenfächer und Teilnehmer des Pre-College Cologne

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch ihrer allgemeinen Schulpflicht nachkommen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende mit oder ohne Nebenfächer oder als Teilnehmer im Pre-College Cologne aufgenommen werden, wenn sie eine besondere künstlerische Begabung besitzen und eine besondere Fähigkeit in dem von ihr oder von ihm gewählten Hauptfach, Hauptinstrument bzw. Studiengang nachweisen. Für das Pre-College Cologne gilt zusätzlich die Alterseinschränkung von 10-16 Jahren.

Das Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“.

(2) Mit Aufnahme in das „Jungstudium mit Nebenfächern“ und in das Pre-College Cologne erhalten sie als Jungstudierende das Recht an Prüfungen von Fächern teilzunehmen, die dem regulären Vorlesungsangebot der Hochschule für Musik Köln zuzuordnen sind und in dem Studiengang angeboten werden, für den sie zugelassen sind. Die Ergebnisse von Jungstudierenden können auf Antrag im Grund- bzw. Hauptstudium angerechnet werden.

a) Für das Pre-College Cologne regelt die entsprechende Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und die Ordnung über den Ausbildungsverlauf im Pre-College Cologne das Ausbildungsangebot.

b) „Jungstudierende mit Nebenfächern“ nehmen an den gleichen praktischen und theoretischen Aufnahmeprüfungen, wie für ein Grund- bzw. Hauptstudium teil. Bei Bestehen können Nebenfächer des Grund- bzw. Hauptstudiums absolviert werden. Die Anzahl der Fächerbelegung, die am Studienverlaufsplan der angestrebten Studienrichtung orientiert sein soll, bleibt während des Zeitraums des Jungstudiums in eigenständiger Verantwortung. Erst mit Aufnahme in das Vollstudium tritt der Studienverlaufsplan bindend in Kraft. Jedoch ist er bereits vorher als Richtlinie zu beachten.

(c) Die/Der Studierende trägt für eine in diesem Falle zeitweise notwendig werdende Befreiung vom allgemeinen Schulunterricht selbst Sorge

(4) Die Jungstudierenden mit und ohne Nebenfächer und die Jungstudierenden des Pre-College Cologne haben sich alle zwei Semester einer Leistungsprüfung im künstlerischen Hauptfach zu stellen. Sie erhalten über jede Prüfung einen Leistungsnachweis mit einer benoteten Wertung.

a) Die Teilnehmer des Pre-College Cologne absolvieren zusätzlich bestimmte in der Ausbildungsordnung des Pre-College Cologne aufgeführte Nebenfächer, die mit Teilnahme- und Leistungsnachweisen im Studienbuch dokumentiert werden.

b) Jungstudierende dokumentieren ebenfalls mit Teilnahme- und Leistungsnachweisen absolvierte praktische und theoretische Fächer in ihrem Studienbuch, die dem regulären Studienangebot der Hochschule für Musik Köln zuzuordnen sind.

(5) Für die Aufnahme des Vollstudiums ist die künstlerische Eignung oder die besondere künstlerische Begabung erneut nachzuweisen.

Zum Ende des Semesters in dem das 16. Lebensjahr vollendet ist, absolvieren die Jungstudierenden des Pre-College Cologne eine Leistungsprüfung im künstlerischen Hauptfach. Sie kann auf Antrag gewertet werden als

a) eine Zwischenprüfung zur Übernahme in ein „Jungstudium mit Nebenfächern“, für ein Weiterstudium bis zur Beendigung der allgemein bildenden Schule. Dort können begonnene Vorlesungen des Grund- bzw. Hauptstudiums weiter belegt und Prüfungen absolviert werden.

b) eine Zwischenprüfung zur Übernahme in ein „Jungstudium ohne Nebenfächer“, bis zur Beendigung der allgemein bildenden Schule. Die Jungstudierenden erhalten dann nur Hauptfachunterricht.

c) eine Aufnahmeprüfung in das Grund- bzw. Hauptstudium, in dem auf Antrag vorher bestandene Prüfungen in den absolvierten Fächern anerkannt werden können.

d) Abschlussprüfung des Pre-College Cologne. Die Teilnehmer erhalten danach ein Zertifikat mit dem Nachweis über die absolvierten Prüfungsleistungen und werden exmatrikuliert.

Der schriftliche Antrag, der eine der von a) bis d) genannten Möglichkeiten enthalten muss, ist mit der Rückmeldung zu dem Semester, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, zu stellen.

(6) Wurden bereits alle für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen während des „Jungstudiums mit Nebenfächern“ und/oder im Pre-College Cologne erbracht, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss über die Einstufung des Studierenden in ein höheres Semester. Eine Verkürzung der Regelstudienzeit mit dem Ziel der Diplomprüfung ist grundsätzlich möglich.

§ 2 Einschreibung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Jungstudierende der Hochschule für Musik Köln mit den sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber sind für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Werden Bewerberinnen und Bewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss bei der Einschreibung einer der Fachbereiche gewählt werden, dem die Bewerberinnen bzw. der Bewerber angehören will.

(4) Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Hauptfachlehrerin bzw. ein Hauptfachlehrer zur Verfügung steht. Jungstudierende können einen Lehrerwunsch für den Hauptfachunterricht äußern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Hauptfachunterrichts durch eine bestimmte Lehrerin bzw. einen bestimmten Lehrer besteht nicht.

Über die Zuweisung der Jungstudierenden zum Hauptfachunterricht bzw. diesbezügliche Änderungen während des Jungstudiums mit oder ohne Nebenfächer entscheidet die oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs, während der Ausbildung im Pre-College Cologne die Leitung des Pre-College Cologne in Absprache mit dem oder der jeweiligen Dekan/in.

§ 3 Voraussetzungen für die Einschreibung

(1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang ist mit der Eignungsprüfung gemäß § 65 Abs.6 HG NRW zu erbringen. Das Verfahren regeln die Ordnungen zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“, sowie die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung in den anderen Studiengängen.

(2) In Abstimmung mit der Leitung des Pre-College Cologne kann bei nachgewiesener Qualifikation der Besuch weiterer Veranstaltungen gewährt werden.

(3) Soweit die Prüfungsordnung das vorsieht, wird als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder einer besonderen studiengangbezogenen Eignung gefordert.

§ 4 Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber für das „Jungstudium mit Nebenfächern“ und für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ können nur eingeschrieben werden, wenn sie zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 2 den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Es dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung hinausgehen.

Das Nähere regelt die Sprachprüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik Köln.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können bei Bewerbern für das „Jungstudium mit Nebenfächern“ und das Pre-College Cologne gemäß § 66 Abs. 6 HG NRW nicht ausreichende Leistungen in einer Sprachprüfung durch überragende Leistungen in der Hauptfachprüfung ausgeglichen werden. Diese Feststellung trifft der Eignungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Protokolls der Hauptfachprüfung; falls erforderlich nach Rücksprache mit der Eignungsprüfungskommission. In diesem Fall ist der Besuch des von der Hochschule für Musik Köln im Rahmen des Pre-College Cologne angebotenen deutschen Sprachkurses Pflicht und die Nebenfächer können nur dann belegt werden, wenn die Sprachkompetenz nachgewiesen ist.

(3) Plant die Bewerberin/der Bewerber für ein Jungstudium mit Nebenfächern und die Ausbildung im Pre-College Cologne parallel zum Vorlesungsbeginn aufgrund eines häuslichen Umzuges an eine deutsche allgemein bildende Schule zu wechseln, kann er im Falle einer mit „nicht bestanden“ gewerteten Sprachprüfung vom Sprachkurs befreit werden, da erwartet werden kann, dass sie oder er die deutsche Sprache an einer allgemein bildenden Schule in ausreichendem Maße praktizieren wird.

Zu Beginn des nächstfolgenden Semesters muss die Sprachprüfung von Bewerbern für ein „Jungstudium mit Nebenfächern“ und für die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ wiederholt werden. Wird diese auch dann nicht bestanden, kann sie/er in diesem Ausbildungsabschnitt keine Nebenfächer absolvieren und wechselt über in ein „Jungstudium ohne Nebenfächer“. Teilnehmer des Pre-College Cologne nehmen in diesem Fall an dem im Rahmen des Pre-College Cologne angebotenen Sprachkurses teil.

Diese Feststellung trifft die Leitung des Pre-College Cologne in Absprache mit den zuständigen Dekanen und dem Rektorat.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse gemäß der Sprachprüfung zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen die Rechtsstellung von „Jungstudierenden ohne Nebenfächer“ verliehen bekommen.

§ 5 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das „Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer“ nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist ein persönliches Erscheinen oder das der gesetzlichen Vertretung vorgeschrieben.

(2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

- a) der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung bzw. der ausgefüllte Ausbildungsvertrag für das Pre-College Cologne.
- b) Der Bescheid über die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang.
- c) Die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise, sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder der besonderen künstlerischen Begabung erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern – Nachweise über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen in Fotokopien vorgelegt werden. Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist, sofern sie nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist. Auf Verlangen hat

die Bewerberin bzw. der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

d) Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk und einer Bescheinigung über die bisherigen Studienzeiten, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.

e) Der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge

h) zwei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Rückseite, die die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.

f) Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs.4, in welchem Fachbereich die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied sein will.

g) Die Versicherungsbescheinigungen über die Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung und einer privaten Unfallversicherung.

h) Personalausweis oder Pass (Fotokopie) und bei ausländischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern zusätzlich eine Kopie des Sichtvermerks (Visum).

(3) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die von der Hochschule festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der festgesetzten Nachfrist nicht mehr zulässig.

(4) Die eingeschriebenen Jungstudierenden und Teilnehmer erhalten das Studienbuch, Studienbescheinigungen und den Studienausweis des jeweiligen Standortes der Hochschule für Musik Köln.

(5) Die Hochschule für Musik Köln und ihre Standorte Aachen, Köln und Wuppertal sind berechtigt, von den Bewerberinnen und Bewerbern, sowie den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern:

a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz und Semesteranschrift, Angaben zu Schule, Schulleitung, Art und Klasse, (Art, Typ, Jahr und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung), Hörerstatus, Meldestatus, Zweithochschule, Studiengang mit Studienrichtung und –schwerpunkt, Anzahl der Hochschule- und Fachsemester, Angaben über Urlaubssemester und Praxissemester, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und abgelegte Abschlussprüfungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation, Fachbereichszugehörigkeit bzw. Fall der Einschreibung für mehrere Studiengänge, der Fachbereich, dem die bzw. der Jungstudierende angehören will, Zeitraum und Dauer der Praktika, Bezug von Ausbildungsförderung, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsdatum und Grund, Rückmeldedatum, Betriebsnummer der Krankenkasse und Versichertennummer der oder des Jungstudierenden, Daten der privaten Unfallversicherung.

b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.November 1990 (BGBl.IS.2414) in der jeweils geltenden Fassung; das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen-DSG/NW -) vom 15.März 1988 (GW.NW.S.160) bleibt unberührt.

c) Informationen aus den Bewerbungsunterlagen bezüglich der musikalischen Vita der Jungstudierenden können für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Ebenso eingesandte Fotos oder Abbildungen, die von den Jungstudierenden oder den Teilnehmern des Pre-College Cologne eingereicht oder bei Veranstaltungen und eigens anberaumten Fototerminen im Rahmen des „Jungstudiums mit und ohne Nebenfächer“ und der „Ausbildung im Pre-College Cologne“ erstellt wurden, soweit der Verwendung nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 6 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat

b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt

c) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist

- d) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht.
- e) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Jungstudierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- und Heimatanschrift
- b) Änderungen den Schulbesuch betreffend
- c) endgültig bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind
- d) den Verlust des Studienbuch oder Studentenausweis

§ 8 Rückmeldung

(1) Beabsichtigt die oder der eingeschriebene Jungstudierende, ihr oder sein „Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer“, oder die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ nach Ablauf des Semesters an der Hochschule für Musik Köln fortzusetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studien- oder Ausbildungsrichtung möglich, für die die oder der Jungstudierende oder der oder die Teilnehmer/in zugelassen ist.

(2) Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Zahlungseingang der zu entrichtenden Beiträge und gegebenenfalls Gebühren voraus. Das organisatorische Verfahren wird durch Bekanntmachung des Studiensekretariats geregelt.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

(1) Jungstudierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes „Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer“ oder die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ nicht möglich ist.

b) eine Abwesenheit von den Standorten Aachen, Köln und Wuppertal wegen eines Auslandsstudiums.

c) wenn eine unzumutbare Situation für besonders junge Schüler durch die Aufnahme in das „Jungstudium mit Nebenfächern“ oder in das Pre-College Cologne entsteht, was die Entfernung des Wohnortes vom Studienort und die familiäre Situation betrifft. In diesem Fall muss der regelmäßige Hauptfachunterricht an der Hochschule für Musik Köln gewährleistet sein und im Pre-College Cologne die Belegung für praktische und theoretische Nebenfächer am Heimatort auf eigene Kosten nachgewiesen werden. Für diesen Fall sind jährlich stattfindende Leistungsprüfungen in der Hochschule für Musik Köln im Rahmen des Vorlesungsangebots des Jungstudiums und des Pre-College Cologne zu absolvieren. Die Befreiung muss für jedes Semester neu beantragt und glaubhaft gemacht werden. Entscheidungen darüber trifft der Prüfungsausschuss.

In Zweifelsfällen, insbesondere über andere als die unter a) bis c) angeführten Gründe entscheidet die Leitung des Pre-College Cologne.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für Musik Köln für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge entscheidet die oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs in dem die oder der Jungstudierende eingeschrieben ist, oder die Leitung des Pre-College Cologne im Einzelfall. Rückwirkende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird.

Bei einer Beurlaubung über die Dauer von mehr als zwei Semestern erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Anhörung. Im Anschluss daran entscheidet die oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs oder die Leitung des Pre-College Cologne, ob das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes weiterhin anerkannt werden kann. Während einer vollständigen Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und – pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

a) die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes

b) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge

(5) Die Pflicht zur Rückmeldung gemäß § 7 wird von der Beurlaubung nicht berührt

(6) Während einer Beurlaubung können an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten keine Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden. Ausnahme bildet die Teilbeurlaubung nach §9 Abs. 2c

§ 10 Exmatrikulation

(1) Eine Jungstudierende bzw. ein Jungstudierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie oder die allgemein bildende Schule abschließt

b) sie oder er dies beantragt

c) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

d) die oder der Jungstudierende sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt zu sein

e) sie oder er das Jungstudium im Hauptfach oder instrumentalen Nebenfach nicht binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn und auch nach der schriftlichen Abmahnung, in der eine Aufforderung zur Anhörung enthalten ist, nicht aufnimmt.

f) sie oder er einen nach der entsprechenden Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis im künstlerischen Hauptfach endgültig nicht erbracht hat,

g) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können.

(2) Zum Ende des Semesters der Vollendung des 16. Lebensjahres endet die Ausbildungszeit im Pre-College Cologne.

In diesem Semester findet auf Antrag eine Zwischenprüfung zur Übernahme in ein Jungstudium mit oder ohne Nebenfächer, eine Aufnahmeprüfung in ein Vollstudium oder eine Abschlussprüfung mit anschließender Exmatrikulation gemäß § 1 Abs.5 a-d statt. Nach dieser Leistungsprüfung ist die/der Jungstudierende bzw. der oder die Teilnehmer/in mit dem Datum der bestandenen Prüfung aus dem Pre-College Cologne zu exmatrikulieren.

(3) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, wenn die oder der Jungstudierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich der oder die Jungstudierende, bzw. der oder die Teilnehmer/in eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular

b) der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.

c) der Übeausweis

Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen sind Feststellungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen zu treffen, ferner sind Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen, die in Zukunft wirken, und das Semesterticket zurückzugeben.

(4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Jungstudierende bzw. der oder die Teilnehmer/in auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Sie wird im Hochschulamtsblatt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 06.07.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04.12.2006 (Az.: 15/2006).

Köln, den 20.12.2006

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 04. Dezember 2006***

*(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007
erstmals für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges **Musikpädagogik** an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende **Studienrichtungen**:

- A) **Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Klassik**
- B) **Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Jazz**
- C) **Allgemeine Musikerziehung (AME)**
- D) **Musiktheorie (Tonsatz (TS) bzw. Hörerziehung (HE))**
- E) **Rhythmik (RHY)**

**§ 2
Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)**

Die **Zulassung** zum Studium im Studiengang Musikpädagogik setzt voraus:

- a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 36 KunstHG i. V. m. § 65 WissHG.

- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester

(viersemestriges **Grundstudium** und viersemestriges **Hauptstudium**).

(2) Diese Studienordnung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/ Studienrichtungen besucht werden.

3) Der Studienumfang in **Semesterwochenstunden** ist in den Studienverlaufsplänen für die einzelnen Studienrichtungen in § 9 dieser Studienordnung festgelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann in den vorgenannten Studienrichtungen zum **Sommer-** oder **Wintersemester** aufgenommen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf den Beruf der **Diplom-Musikpädagogin/des Diplom-Musikpädagogen** vor. Es schließt mit der Diplomprüfung gem. den §§ 16 bis 25 der Diplomprüfungsordnung ab.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende **Lehrveranstaltungsformen** werden u.a. angeboten:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Einzelunterricht | (E) |
| 2. Gruppenunterricht | (G) |
| 3. Vorlesung | (V) |
| 4. Pro- oder Hauptseminar | (PS/HS) |
| 5. Seminar | (S) |
| 6. Übung | (Ü) |
| 7. Kolloquium | (K) |
| 8. Proben | (Pro) |
| 9. Unterrichtspraktikum | (Pra) |

§ 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise

Hierbei sind zu unterscheiden:

- 1. Nachweis der ordnungsgemäßen **Teilnahme** an den im nachfolgenden Studienverlaufsplan vorgesehenen mit **TN** bezeichneten Lehrveranstaltungen (Testatpflicht). Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend; jedoch ist kein Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienbuch:

Jede/Jeder Studierende trägt alle von ihr/ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch ein.

Sofern eine Testatpflicht besteht (TN), wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Unterschriften der/des Lehrenden im Studienbuch zum Ende der Vorlesungszeit bestätigt. Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

Das Studienbuch ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vorzulegen.

2. Nachweis der vorgeschriebenen **Leistungsnachweise (LN):**

Hier muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, der auf einer individuell erkennbaren Leistung des Studierenden beruhen muss. Der Lehrende gibt zu Beginn des jeweiligen Semesters Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt für die Erbringung des Leistungsnachweises an.

Dieser Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ **oder** gem. den §§ 10 und 19 der Diplomprüfungsordnung mit Noten bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Entscheidung über die Leistungsnachweise wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen der Hochschule für Musik Köln über das Ergebnis werden dort für den Studierenden/die Studierende ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Studienbuch und Leistungsnachweise sind bei dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorzulegen.

Die Leistungsnachweise nach 2. können in Form von:

a) mündlichen Prüfungen

- Referat
- Vortrag
- u. ä.

b) schriftlichen Prüfungen

- Klausur
- Hausarbeit
- Protokoll
- u. ä.

c) künstlerisch-praktischen Prüfungen

- Vorspiel
- Probe
- Konzert
- u. ä.

erbracht werden.

§ 8

Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit **PSL (Prüfungsrelevante Studienleistungen)** bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein solcher PSL ist ein vorgezogener **Bestandteil** der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung; **das Verfahren** und **die Bewertung** müssen gem. den entsprechenden Regelungen für Fachprüfungen der Diplomprüfungsordnung erfolgen; das Ergebnis wird in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgenommen.

Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen darüber werden vom Studiensekretariat ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Da prüfungsrelevante Studienleistungen Bestandteile der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind, gelten die jeweiligen Prüfungen erst dann als bestanden, wenn außer den Fachprüfungen auch **alle** vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Studienleistungen als bestanden nachgewiesen werden.

(2) **Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen (PSL) im Grund- und Hauptstudium:**

Grundstudium:

a) Tonsatz einschließlich Gehörbildung

1.a Harmonielehre (nicht für die Studienrichtung Tonsatz und IP/GP Jazz- Populärmusik)

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen
und harmonische Analyse

Dauer: 3 Stunden

sowie

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen
Akkord- und Modulationslehre
und harmonische Analyse

Dauer: 15 Minuten /

nur in der Studienrichtung Musiktheorie (Hörerziehung) 20 Minuten

1.b Jazz-Harmonielehre

Art der Prüfung: Klausur

Harmonische Analyse eines vorgegebenen Stückes,

Kenntnis der Akkord-Skalen-Theorie

sowie aller gängigen funktionsharmonischen Zusammenhänge.

Kenntnis bitonaler Strukturen und deren funktionsharmonischer Bedeutung.

Harmonisation einer vorgegebenen Melodie.

Dauer: 1 Stunde

2. Gehörbildung (nicht für Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz)

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

3. Kontrapunkt (nicht für die Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz) und IP/GP Jazz)

a) Studienrichtung Musiktheorie (Hörerziehung) (Leistungsstufe A*)

Klausur:

mindestens dreistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild

Dauer: 4 Stunden

b) alle übrigen Studienrichtungen (Leistungsstufe B)

Klausur:

zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild

Dauer: 2 Stunden

* = Leistungsstufe A beinhaltet höhere Anforderungen als Leistungsstufe B

b) Musikwissenschaft

Teilnahme an einem Proseminar im 3. oder 4. Fachsemester; hierbei ist ein Leistungsnachweis in Form eines Referates von bis zu 30 Minuten Dauer mit anschließend vorzulegender schriftlicher Fassung **oder** einer Klausur **oder** einer Hausarbeit **oder** einer mündlichen Prüfung – Dauer 15 Minuten – zu erbringen.

c) Musikpädagogik

Teilnahme an einem Proseminar im 3. oder 4. Fachsemester; hierbei ist ein Leistungsnachweis in Form eines Referates von bis zu 30 Minuten Dauer **oder** einer Klausur **oder** einer Hausarbeit **oder** einer mündlichen Prüfung – Dauer 15 Minuten – zu erbringen.

**d) Spiel und Improvisation auf Percussionsinstrumenten
(nur für die Studienrichtung Rhythmik)**

Künstlerisch-praktische Prüfung:

1. Nachweis von Timing, Polyrhythmik, binärer und ternärer Rhythmik
2. Improvisation nach Vorgaben
 - a) auf Fellinstrumenten
 - b) auf Stabspielinstrumenten (Mallet-Instrumente)
3. Studie am Set-up allein oder zu zweit

Dauer: 20 Minuten

Hauptstudium:

a) Gehörbildung

Studienrichtungen Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung)

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate
in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung

Hören und Darstellen rhythmischer,
melodischer und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 20 Minuten

Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz

Art der Prüfung: Klausur

Hören jazztypischer Vierklänge mit bis zu drei Optionen im Kadenzzusammenhang;
Erkennen von Akkordlagen bei fünfstimmigen Akkorden.

Hören einer Melodie mit dazu gehöriger Akkordfolge vom Band.

Ein komplexes rhythmisch-melodisches Diktat.

Dauer: 1 Stunde

alle anderen Studienrichtungen

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer
und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 15 Minuten

b) Werkanalyse (für alle Studienrichtungen – außer Jazz –)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat

Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur

Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

c) Formenlehre (für alle Studienrichtungen – außer Jazz –)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

d) Satztechniken des 20. Jhrh. (für alle Studienrichtungen – außer Jazz –)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

e) Tonsatzschwerpunkt (für IP/GP Klassik, AME und Rhythmik)

Jede/r Studierende der Studienrichtung IP und GP Klassik hat einen der folgend aufgeführten Tonsatzschwerpunkte 1) bis 10) selbst zu wählen und für zwei Semester zu belegen.
Für die Studienrichtung AME ist der Tonsatzschwerpunkt „Instrumentieren und Arrangieren“, für die Studienrichtung RHY der Tonsatzschwerpunkt „Harmonisch gebundene Improvisation im Bereich Lied/Song/Chanson/Tanz“ obligatorisch.

Wählbare Tonsatzschwerpunkte mit deren besonderen Prüfungsanforderungen:

1) Homophoner Satz nach historischen Modellen

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen nach verschiedenen Formmodellen
und in verschiedenen Stilen
oder

Klausur: Homophoner Satz nach gegebener Vorlage
Dauer: 4 Stunden

2) Polyphoner Satz nach historischen Modellen

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen nach verschiedenen Formmodellen
innerhalb einer historischen Stilistik
oder

Klausur: Polyphoner Satz nach gegebener Vorlage
Dauer: 4 Stunden

3) Tonsatz in Techniken des 20. Jahrhunderts

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen in unterschiedlichen Techniken
oder

Klausur: Ausführung eines Satzes, evtl. nach gegebener Vorlage;
Wahl der Technik frei.
Dauer: 4 Stunden

4) Instrumentieren und Arrangieren

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Instrumentierungen und Arrangements über
Vorlagen verschiedener Stile.
oder

Klausur: Anlage eines Arrangements nach gegebener Vorlage
Dauer: 4 Stunden

5) Jazz-Harmonielehre

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen in verschiedenen Stilen
oder

Klausur: Satz nach gegebener Vorlage
Dauer: 4 Stunden

6) Populärmusik(Arrangement und Songwriting)

Hausarbeitsmappe: Sammlung von Arrangements und Songs
in verschiedenen Stilen.

oder

Klausur: Anlage eines Arrangements nach gegebener Vorlage
oder eines Songs mit Vorgaben von Text und/oder Besetzung.
Dauer: 4 Stunden

7) Jazz-Arrangement/-Komposition

Hausarbeit: Arrangement über eine Vorlage oder ein eigenes
Thema, mit Vorgabe der Besetzung

8) Generalbassspiel (musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)

Praktische Prüfung: Ein leichterer Generalbass vom Blatt,
mehrere mittelschwere Generalbässe
(14-tägige Vorbereitung)

Dauer: 20 Minuten

9) Improvisation (musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)

Praktische Prüfung: Improvisatorische Ausführung von unterschiedlichen
formalen und stilistischen Aufträgen.
Improvisation über gegebene Vorlagen

Dauer: 20 Minuten

**10) Harmonisch gebundene Improvisation im Bereich Lied/Song/Chanson/Tanz
(musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)**

Praktische Prüfung: Auswendiges Vorspiel aus einer vorzulegenden
Repertoireliste mit mindestens 10 Titeln.
Ad-hoc-Erarbeitung gegebener Vorlagen.

Dauer: 20 Minuten

Da das Fach Tonsatzschwerpunkt den Interessen und besonderen Begabungen der Studierenden entgegenkommen soll, können weitere Disziplinen angeboten werden, für die die o.a. Prüfungsanforderungen sinngemäß gelten.

f) Partiturspiel

(nur für die Studienrichtungen Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung))

Künstlerisch-praktische Prüfung
Chorsatz in vier verschiedenen Schlüsseln (vom Blatt)
Partiturauszugsspiel mit transponierenden Instrumenten (vom Blatt)
Ein Satz aus einem symphonischen Werk (vorbereitet)
Dauer: maximal 30 Minuten

g) Generalbassspiel

(nur für die Studienrichtungen Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung))

Künstlerisch-praktische Prüfung
Ein leichterer Generalbass (vom Blatt), mehrere mittelschwere
Generalbässe (14-tägige Vorbereitung)
Dauer: maximal 30 Minuten

h) Didaktik des künstlerischen Hauptfaches/Fachdidaktik:

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen

§ 9

Studienverlaufspläne für die einzelnen Studienrichtungen

Es folgen die **Studienverlaufspläne** für die Studienrichtungen:

- A.1 Instrumentalpädagogik (IP) für den Bereich Klassik**
- A.2 Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Klassik**
- B.1 Instrumentalpädagogik (IP) für den Bereich Jazz**
- B.2 Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Jazz**
- C. Allgemeine Musikerziehung (AME)**
- D. Musiktheorie (Tonsatz (TS) bzw. Hörerziehung (HE))**

Studienverlaufsplän für den Studiengang Musikpädagogik:

Im Studienverlaufsplän benutzte Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
1 SWS im künstlerischen Bereich
1 SWS im wissenschaftlichen Bereich

= 1 Zeitstunde Lehrveranstaltungsdauer
= 45 Minuten Lehrveranstaltungsdauer

LVA = Lehrveranstaltungen

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar
S = Seminar
Ü = Übungen
K = Kolloquium
Pro = Proben
Pra = Praktikum

DVP = in Diplom-Vorprüfung geprüft
DP = in Diplomprüfung geprüft

TN = Teilnahmenachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
LN = Leistungsnachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
PSL = Prüfungsrelevante Studienleistung – siehe § 8 dieser Studienordnung

/ = Grundstudium / Hauptstudium
----- = Wahlfreiheit bezüglich des Zeitpunktes (Semester)

LST A bzw. B = Leistungsstufe A bzw. B

**A. 1 Studienrichtung
Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik
(ab 01.04 2004)**

	Semester								Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium				Hauptstudium						
	1	2	3	4	5	6	7	8			

Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer:

in Semesterwochenstunden

1. Instrument	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP / DP	10
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75	(0,75)(0,75)				E	DVP /	3(4,5)
3a. Chor /Orchester für Orchesterinstrumente	2	2	2	2	2				Pro	TN / TN	10
3b. Chor für alle übrigen	2	2	2	2					Pro	TN /	8
4. Kammermusik/ Ensemblegesang			2	2	-----/				Pro	/ TN	4
4a. Kammermusik für Orchesterinstrumente			1	1	1	1			Pro	/ TN	4
4b. Saxophon-Ensemble (nur bei HF Saxophon)	/-----2			2	2	2	2	-----/		Pro	/ TN 8

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

5. Allg. Musiklehre	1	1-----/							V	LN /	2	
6. Harmonielehre (LSt B)	1,5	1,5	1,5	1,5					Ü	PSL /	6	
7. Kontrapunkt (LSt B)	1	1-----/							Ü	PSL /	2	
8. Gehörbildung (LSt B)	1	1	1	1	1	1			Ü	PSL / PSL	6	
9. Werkanalyse			/-----2		2	-----/			S	/ PSL	4	
10. Formenlehre	1	1-----/								V/S	/ PSL	2
11. Satztechn. 20. Jhd.	1	1-----/								V/S	/ PSL	2
12. TS-Schwerpunkt					1	1	-----/		Ü	/ PSL	2	
13. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/					V	TN /	6	
sowie			2	/-----2		2	-----/		PS/HS	PSL / LN	4	

Pädagogische Fächer:

14. Allg. Grundlagen der Erziehungswissensch.	2								V	LN /	2
15. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2-----/								V	LN /	2
16. Entwicklungspsychologie	2-----/								V	LN /	2
17. Musikpädagogik		2	2	2	2	2	-----/		PS/HS	PSL / LN	10
18. Didaktik des künstl. Hauptfaches (Teilhauptfach)			2	2	2	2			S	/TN&LN	8
19. Allg. Didaktik d. Instr.-Unt.							2	-----/		S	/ LN 2
20. Unterrichtspraktikum						2	2	-----/		Pra	/ TN 4

21. Wahlpflichtfächer:	2	2-/	/-1	1						TN / TN	6
------------------------	---	-----	-----	---	--	--	--	--	--	---------	---

Summe SWS insgesamt:

Orchesterinstrumente	99
- für HF Saxophon	107
übrige Instrumente	97

Anmerkungen zu:

2. Instrumentales Nebenfach:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Behinderung und andere wichtige Gründe die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen. Bei sehr guten Leistungen (1,0 -1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.

Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.

3a/b. Chor und Orchester:

Studierende mit einem Orchesterinstrument als Hauptfach müssen 3 Semester je 3 SWS Orchester und 2 Semester je 2 SWS Chor belegen. Die 2 Semester Chor sind im Grundstudium zu belegen.

Alle übrigen Studierenden müssen 4 Semester je 2 SWS Chor belegen.

Die Chorpflicht kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.

4a. Kammermusik für Orchesterinstrumente

Studierende mit einem Orchesterinstrument als künstlerisches Hauptfach müssen im Grund- und Hauptstudium jeweils zwei Lehrveranstaltungen in Kammermusik belegen, davon 2 SWS aus dem klassisch-romantischen Repertoire und je 1 SWS aus der Alten Musik und der Neuen Musik (Jazz eingeschlossen). Pro Semester wird nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

4b. Saxophon-Ensemble (nur bei Hauptfach Saxophon)

In diesem Fach sind bis zum Ende des Hauptstudiums 4 Teilnahmenachweise zu erbringen.

9./10./11.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

13. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

14. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:

Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.

17. Musikpädagogik:

Es sind zu belegen:

- im 2. – 4. Semester drei Seminare nach Wahl
- im 5. – 7. Semester ein Seminar und ein Hauptseminar nach Wahl

Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.

18./19.

Studierende mit Hauptfach Klavier belegen im 7. Semester 2 weitere SWS Hauptfachdidaktik anstelle der Allg. Didaktik des Instrumentalunterrichts.

Im Teilhauptfach Didaktik des künstlerischen Hauptfaches sind neben einem Leistungsnachweis vier Teilnahmenachweise zu erbringen. Diese fünf Nachweise sind Grundlage der prüfungsrelevanten Studienleistung (PSL).

20. Unterrichtspraktikum:

Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden.

Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.

21. Wahlpflichtfächer:

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der / die Studierende aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters für die Dauer von 4 Semestern 2 SWS an Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.

Im Hauptfach Klavier müssen hiervon mindestens 4 Semesterwochenstunden auf "Korrepetition" von Streichern und Bläsern entfallen.

Im Hauptfach Cembalo müssen hiervon mindestens 4 x 0,5 SWS Einzelunterricht in Generalbassspiel im Grundstudium belegt werden.

**A.2 Studienrichtung
Gesangspädagogik für den Bereich Klassik
(ab 01.04.2006)**

	Semester								Art LVA	Art LN	SWS		
	Grundstudium				Hauptstudium								
	1	2	3	4	5	6	7	8					
Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer: in Semesterwochenstunden													
1. Gesang	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP / DP	10		
2. Korrepetition				1	1	1	1	1	E	TN / TN	5		
3. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75	(0,75)(0,75)				E	DVP /	3(4,5)		
Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:													
4. Allg. Musiklehre	1	1-----							V	LN /	2		
5. Harmonielehre (Lst B)	1,5	1,5	1,5	1,5						Ü	PSL /	6	
6. Kontrapunkt (Lst B)	1	1-----							Ü	PSL /	2		
7. Gehörbildung (Lst B)	1	1	1	1	1	1				Ü	PSL / PSL	6	
8. Werkanalyse					-----		2	2-----	S	/ PSL	4		
9. Formenlehre	1	1-----							V/S	/ PSL	2		
10 Satztechn. 20. Jhd.	1	1-----							V/S	/ PSL	2		
11. TS-Schwerpunkt					1	1-----				Ü	/ PSL	2	
12. Musikwissenschaft sowie	2	2	2-----			-----		2-----	V	TN /	6		
				-----	2	-----		2-----	PS/HS	PSL / LN	4		
Allgemeine Grundausbildung:													
13. Chor/Opernchor			2	2-----						Pro	TN /	4	
14. Italienisch	1	1	1	1-----							Ü/G	/LN	4
15. Sprecherziehung	0,75	0,75	0,75	0,75-----						Ü/G	/LN	3	
16. Bewegungslehre	1	1	1	1-----							Ü/G	/TN	4
Pädagogische Fächer:													
17. Allg. Grundlagen der Erziehungswissensch.			2								V	LN /	2
18. Pädagogische-/ Sozialpsychologie			2-----								V	LN /	2
19. Entwicklungspsychologie			2-----								V	LN /	2
20. Musikpädagogik		2	2	2	2	2-----				PS/HS PSL / LN	10		
21. Didaktik des künstl. Hauptfaches(Teilhauptfach)			2	2	2	2				S	/ TN&LN	8	
22. Unterrichtspraktikum							2	2-----	Pra	/ TN	4		
23. Wahlpflichtfächer:				-----	1	1-----					TN / TN	2	

Summe SWS insgesamt: 99

Anmerkungen zu:

3. Instrumentales Nebenfach:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.

8./9./10.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrh.

können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

- 12. Musikwissenschaft:**
Es sind zu belegen:
- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
 - im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar
- 17. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:**
Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.
- 20. Musikpädagogik:**
Es sind zu belegen:
- im 2. – 4. Semester drei Seminare nach Wahl
 - im 5. – 7. Semester ein Seminar und ein Hauptseminar nach Wahl
- Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.
- 21. Im Teilhauptfach Didaktik des künstlerischen Hauptfaches sind neben einem Leistungsnachweis vier Teilnahmenachweise zu erbringen. Diese fünf Nachweise sind Grundlage der prüfungsrelevanten Studienleistung (PSL).**
- 22. Unterrichtspraktikum:**
Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden.
Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.
- 23. Wahlpflichtfächer:**
Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters für die Dauer von 2 Semestern jeweils 1 SWS an Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.

B. 1 Studienrichtung Instrumentalpädagogik für den Bereich Jazz
(ab 01.04.2004)

Semester											
	Grundstudium				Hauptstudium				Art	Art	SW
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	LVA	LN	S
Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer in Semesterwochenstunden											
1. Instrument	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/DP	10
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75	(0,75)	(0,75)			E	DVP/	3(4,5)
3a. Big Band/Jazzorchester/	-----3---				3-----3-----				Pro	TN/TN	9
3b. Jazzchor	2-----				2-----				Pro	TN/TN	4
3c. Chor	2-----								Pro	TN/	2
4. Combo	2	2	2	2					Pro	TN/	8
Theoretisch-wissenschaftliche Fächer:											
5. Allg. Musiklehre (Akustik/Instrumentale Partitürkunde)	1	1-----							V	LN/	2
6. Tonsatz:											
a) Jazz-Harmonielehre	1	1	1	1					S	PSL/	4
b) Songwriting	1	1-----							S	LN/	2
c) Jazz-Arrangement/ Komp.(TS-Schwerpunkt)					-----2-----2-----				S	/LN	4
7. Jazz-Gehörbildung	1	1-----			1	1-----			S	/PSL	4
8. Formenlehre	-----1-----								V,S	/LN	1
9. Werkanalyse	-----1-----								S,Ü	/LN	1
10. Musikwissenschaft	2	2-----							V	TN/	4
sowie			-----2---		-----2-----				PS,H S	PSL/LN	4
11. Musikmarktanalyse					1	1-----			V	/TN	2
Pädagogische Fächer:											
12. Allg. Grundlagen der Erziehungswissenschaften	2								V	LN/	2
13. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2-----								V	LN/	2
14. Entwicklungspsychologie	2-----								V	LN/	2
15. Musikpädagogik	-----2-----2-----				2-----				S,HS	PSL/LN	6
16. Didaktik des künstl. Hauptfaches (Teilhauptfach)			2	2	2	2			S	/TN & LN & PSL	8
17. Unterrichtspraktikum						2	2-----		Pra	/TN	4
Musikpraktische Fächer:											
18. Jazz-Rhythmik	1	1-----							S	LN/	2
19. Musikelektronik, Musikrealisation u. -produktion			1	1	1-----				Gr	/LN	3
20. Wahlpflichtfächer:											
	2-----				2-----					TN/TN	4

Summe SWS IP-Jazz insgesamt: 98,5

Anmerkungen zu:

- 2. Instrumentales Nebenfach:**
In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.
Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.
- 3a. Die Big Band gliedert sich in eine sogenannte Rehearsal Big Band, in der vornehmlich Blattspiel, Stilistiken und Studioarbeit trainiert werden, und in ein Jazz-Orchester, in dem Konzertrepertoire erarbeitet wird.**
- 4. Es werden mehrere Combos aus vier verschiedenen Themenbereichen angeboten: Traditional, Mainstream, Zeitgenössisch und Rock/Pop
Alle Themenbereiche müssen im Verlauf des Studiums belegt werden.**
- 6 c) Tonsatz-Schwerpunkt ist verbindlich Arrangement/Komposition.
Weitere Schwerpunkte sind fakultativ.**
- 8./9. Formenlehre und Werkanalyse werden zusammengefasst. Der Leistungsnachweis muss beide Gebiete umfassen.**
- 10. Musikwissenschaft:
Es sind zu belegen:**
 - im 1. bis 4. Semester unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
 - im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar
- 12. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:
Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.**
- 15. Musikpädagogik:
Es sind zu belegen:**
 - im 1. bis 4. Semester zwei Seminare
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar**Zwei Seminare müssen Allgemeine Musikpädagogik und ein Seminar jazzspezifische Musikpädagogik umfassen.
Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.**
- 16. Im Teilhauptfach Didaktik des künstlerischen Hauptfaches sind neben einem Leistungsnachweis vier Teilnahmenachweise zu erbringen. Diese fünf Nachweise sind Grundlage der prüfungsrelevanten Studienleistung (PSL).**
- 17. Unterrichtspraktikum:
Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden.
Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.**
- 19. Musikelektronik, Arbeit im Tonstudio
Dieser LN ist in Form eines Tonträgers im digitalen Studio der Hochschule zu erbringen.**
- 20. Wahlpflichtfächer
Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.
Studierende mit dem Hauptfach Jazz-Klavier, Jazz-Bass und Jazz-Schlagzeug müssen hiervon 2 SWS als Begleitung bei den Eignungsprüfungen oder der Diplom-Vorprüfung belegen.**

B. 2 Studienrichtung Gesangspädagogik für den Bereich Jazz

(ab 01.04.2004)

Semester											
	Grundstudium				Hauptstudium				Art	Art	SW
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	LVA	LN	S
Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer in Semesterwochenstunden											
1. Gesang	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/DP	10
1a. Sprecherziehung	1	1	1	-----					Gr	TN/	3
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75	(0,75)	(0,75)			E	DVP/	3(4,5)
3a. Big Band/Jazzorchester/	-----3-----								Pro	TN/	3
3b. Jazzchor	-----2-----2-----2-----2-----								Pro	/TN	8
3c. Chor	2								Pro	TN/	2
4. Combo	2	2	2	2					Pro	TN/	8
Theoretisch-wissenschaftliche Fächer:											
5. Allg. Musiklehre (Akustik/Instrumentale Partiturlkunde)	1	1-----							V	LN/	2
6. Tonsatz:											
a) Jazz-Harmonielehre	1	1	1	1					S	PSL/	4
b) Songwriting	1	1-----							S	LN/	2
c) Jazz-Arrangement/Komp. (TS-Schwerpunkt)					-----2-----2-----				S	/LN	4
7. Jazz-Gehörbildung	1	1-----			1	1			S	/PSL	4
8. Formenlehre	-----1-----								V,S	/LN	1
9. Werkanalyse	-----1-----								S,Ü	/LN	1
10. Musikwissenschaft	2	2-----							V	TN/	4
sowie			-----2---		-----2-----				PS,H S	PSL/LN	4
11. Musikmarktanalyse					1	1-----			V	/TN	2
Pädagogische Fächer:											
12. Allg. Grundlagen der Erziehungswissenschaften	2								V	LN/	2
13. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2-----								V	LN/	2
14. Entwicklungspsychologie	2-----								V	LN/	2
15. Musikpädagogik	-----2-----2-----				2-----				S,HS	PSL/LN	6
16. Didaktik des künstl. Hauptfaches (Teilhauptfach)			2	2	2	2			S	/TN & LN & PSL	8
17. Unterrichtspraktikum						2	2-----		Pra	/TN	4
Musikpraktische Fächer:											
18. Jazz-Rhythmik	1	1-----							S	LN/	2
19. Musikelektronik, Musikrealisation u. -produktion Arbeit im Tonstudio			1	1	1-----				Gr	/LN	3
20. Wahlpflichtfächer:	2-----				2-----					TN/TN	4

Summe SWS GP-Jazz insgesamt: 99,5

Anmerkungen zu:

- 2. Instrumentales Nebenfach:**
In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.
Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.
- 3a. Die Big Band gliedert sich in eine sogenannte Rehearsal Big Band, in der vornehmlich Blattspiel, Stilistiken und Studioarbeit trainiert werden, und in ein Jazz-Orchester, in dem Konzertrepertoire erarbeitet wird.**
- 4. Es werden mehrere Combos aus vier verschiedenen Themenbereichen angeboten: Traditional, Mainstream, Zeitgenössisch und Rock/Pop
Alle Themenbereiche müssen im Verlauf des Studiums belegt werden.**
- 6 c) Tonsatz-Schwerpunkt ist verbindlich Arrangement/Komposition.
Weitere Schwerpunkte sind fakultativ.**
- 8./9. Formenlehre und Werkanalyse werden zusammengefasst. Der Leistungsnachweis muss beide Gebiete umfassen.**
- 10. Musikwissenschaft:
Es sind zu belegen:**
 - im 1. bis 4. Semester 2 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
 - im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar
- 12. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:
Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.**
- 15. Musikpädagogik:
Es sind zu belegen:**
 - im 1. bis 4. Semester zwei Seminare
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar**Zwei Seminare müssen Allgemeine Musikpädagogik und ein Seminar jazzspezifische Musikpädagogik umfassen.
Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.**
- 16. Im Teilhauptfach Im Teilhauptfach Didaktik des künstlerischen Hauptfaches sind neben einem Leistungsnachweis vier Teilnahmenachweise zu erbringen. Diese fünf Nachweise sind Grundlage der prüfungsrelevanten Studienleistung (PSL).**
- 17. Unterrichtspraktikum:
Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden.
Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.**
- 19. Musikelektronik, Arbeit im Tonstudio
Dieser LN ist in Form eines Tonträgers im digitalen Studio der Hochschule zu erbringen.**
- 20. Wahlpflichtfächer
Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen. Studierende mit dem Hauptfach Jazz-Klavier, Jazz-Bass und Jazz-Schlagzeug müssen hiervon 2 SWS als Begleitung bei den Eignungsprüfungen oder der Diplom-Vorprüfung belegen.**

**C. Studienrichtung:
Allgemeine Musikerziehung (AME)
(ab 01.04.2004)**

	Semester								Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium				Hauptstudium						
	1	2	3	4	5	6	7	8			
Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer: in Semesterwochenstunden											
1. Instrument bzw. Gesang	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP / DP	10
1a. Korrepetition (nur für Gesang)				1	1	1	1	1	E	TN / TN	5
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75	(0,75)	(0,75)			E	DVP /	3(4,5)
3a. Chor/Orchester für Orchesterinstrumente	-----	2	2	3	3-----				Pro	TN / TN	10
3b. Chor für alle übrigen	2	2	2	2					Pro	TN /	8
Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:											
4. Allg. Musiklehre	1	1-----							V	LN /	2
5. Harmonielehre (Lst B)	1,5	1,5	1,5	1,5					Ü	PSL /	6
6. Kontrapunkt (Lst B)	1	1-----							Ü	PSL /	2
7. Gehörbildung (Lst B)	1	1	1	1	1	1			Ü	PSL / PSL	6
8. Werkanalyse						2	2-----		S	/ PSL	4
9. Formenlehre	1	1-----							V/S	/ PSL	2
10. Satztechn. 20. Jhd.	1	1-----							V/S	/ PSL	2
11. TS-Schwerpunkt					1	1-----			Ü	/ PSL	2
12. Musikwissenschaft	2	2	2-----						V	TN /	6
sowie			-----	2	-----	2-----			PS/HS	PSL / LN	4
Pädagogische Fächer:											
13. Allg. Grundlagen der Erziehungswissensch.	2								V	LN /	2
14. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2-----								V	LN /	2
15. Entwicklungspsychologie	2-----								V	LN /	2
16. Musikpädagogik		2	2	2	2	2-----			PS/HS	PSL / LN	10
17. Didaktik des künstl. Hauptfaches (Teilhauptfach)			2	2	2	2			S	/TN& LN	8
18. Didaktik d. Allg. Musikerz.			3	3	3	3			S	DVP / DP	12
19. Unterrichtspraktikum						2	2-----		Pra	/ TN	4
Musikpraktische Fächer:											
20 a. Dirigieren (Schlagtechnik)	-----	1-----							Ü	TN /	1
20 b. Ensembleleitung		-----	1	1	1	1-----			Ü	/ LN	4
21a. Schlagwerkspiel	-----		1	1					Ü	/ LN	2
21b. Unt.-prakt. Musiz.			1	1-----					Ü	/ LN	2
22. Stimmbildung, Gesang/ Sprecherziehung	1	1	1	1-----					Ü	/ LN	4
23. Rhythmik/ Szen. Unterricht	-----		2	2	(2)-----				Ü	/ LN	6
24. Wahlpflichtfächer:											
		2	2	1	1					TN / TN	6

Summe SWS insgesamt:
Orchesterinstrumente: 124
übrige Instrumente 122
Gesang: 122

Anmerkungen zu:

- 2. Instrumentales Nebenfach:**
In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.
Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.
- 3a/b. Chor und Orchester:**
Studierende mit einem Orchesterinstrument als Hauptfach müssen 2 Semester je 3 SWS Orchester und 2 Semester je 2 SWS Chor belegen. Die 2 Semester Chor sind im Grundstudium zu belegen. Alle übrigen Studierenden müssen 4 Semester je 2 SWS Chor belegen.
Die Chorpflicht kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.
- 8./9./10.**
Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrh.
können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.
- 11. Als TS-Schwerpunkt für die Studienrichtung AME ist verpflichtend:**
„Instrumentieren und Arrangieren“
- 12. Musikwissenschaft:**
Es sind zu belegen:
 - im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
 - im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
 - im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar
- 13. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:**
Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.
- 16. Musikpädagogik:**
Es sind zu belegen:
 - im 2. – 4. Semester drei Seminare nach Wahl
 - im 5. – 7. Semester ein Seminar und ein Hauptseminar nach WahlEs dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.
- 17. Im Teilhauptfach Didaktik des künstlerischen Hauptfaches sind neben einem Leistungsnachweis vier Teilnahmenachweise zu erbringen. Diese fünf Nachweise sind Grundlage der prüfungsrelevanten Studienleistung (PSL).**
- 18. Es müssen Veranstaltungen sowohl aus dem Bereich MFE als auch MGA belegt werden. Unter 18. Didaktik der Allgemeinen Musikerziehung sind zusätzlich vor den Fachprüfungen im Grundstudium sowie im Hauptstudium jeweils zwei Teilnahmenachweise zu erbringen.**
- 19. Unterrichtspraktikum:**
Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden (30 Stunden AME und 30 Stunden instrumentales Hauptfach bzw. Gesang). Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.
- 24. Wahlpflichtfächer:**
Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters für die Dauer von 4 Semestern Lehrveranstaltungen eigener Wahl innerhalb oder außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.

**D. Studienrichtung
Musiktheorie (Tonsatz (TS))**

	Semester								Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium				Hauptstudium						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer und instrumentale Nebenfächer:

1. Tonsatz	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	G	DVP/ DP	10
2. Instrument bzw. Gesang	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/ DP	10
3. Instrument. Nebenfach	0,5	0,5	0,5	0,5	(0,5)	(0,5)			E	DVP/	2 (3)
4a. Chor/Orchester für Orchesterinstrumente	/----	2	2	3 ---/	3 -----/				Pro	TN / TN	10
4b. Chor für alle übrigen	2	2	2	2					Pro	TN /	8

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

5. Allg. Musiklehre	1	1	-----/						V	LN /	2
6. Gehörbildung (Lst A)	1	1	1	1	1	1			Ü	PSL / PSL	6
7. Werkanalyse	/-----			2	2	-----/			S	/ PSL	4
8. Formenlehre	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2
9. Satztechniken d. 20. Jhrh.	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2
10. Partiturspiel	/-----			1	1	1	1		Ü	/ PSL	4
11. Generalbassspiel	/-----			1	1	-----/			Ü	/ PSL	2
12. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/					V	TN /	6
sowie			/----	2 ---/	/----	2 -----/			PS, HS	PSL / LN	4

Pädagogische Fächer:

13. Allg. Grundlagen der Erziehungswissensch.	2								V	LN /	2
14. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2	-----/							V	LN /	2
15. Entwicklungspsychologie	2	-----/							V	LN /	2
16. Musikpädagogik		2	2	2	2	2	-----/		PS, HS	PSL / LN	10
17. Didaktik d. Tonsatzes			2	2	2	2			S	/ LN	8
18. Didaktik des künstl. Hauptfaches			2	2	2	2			S	/ LN	8
19. Unterrichtspraktikum					2	2	-----/		Pra	/ TN	4

Musikpraktische Fächer:

20. Unterrichtspraktische Klavierimprovisation		1	1	-----/					Ü	/ TN	2
---	--	---	---	--------	--	--	--	--	---	------	---

21. Wahlpflichtfächer:		2	2 --/	/--1	1					TN / TN	6
------------------------	--	---	-------	------	---	--	--	--	--	---------	---

Summe SWS insgesamt:

Orchesterinstrumente 108
alle übrigen 106

Anmerkungen zu:

3. Instrumentales Nebenfach:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.

4a/b. Chor und Orchester:

Studierende mit einem Orchesterinstrument als Hauptfach müssen 2 Semester je 3 SWS Orchester und 2 Semester je 2 SWS Chor belegen. Die 2 Semester Chor sind im Grundstudium zu belegen. Alle übrigen Studierenden müssen 4 Semester je 2 SWS Chor belegen.

Die Chorpflicht kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.

7./8./9.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrh.

können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

12. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

13. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:

Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.

16. Musikpädagogik:

Es sind zu belegen:

- im 2. – 4. Semester drei Seminare nach Wahl
 - im 5. – 7. Semester ein Seminar und ein Hauptseminar nach Wahl
- Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.

19. Unterrichtspraktikum:

Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden (30 Stunden Tonsatz und 30 Stunden Instrumentales Hauptfach bzw. Gesang).

Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.

21. Wahlpflichtfächer:

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters für die Dauer von 4 Semestern Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.

**D. Studienrichtung
Musiktheorie (Hörerziehung (HE))**

	Semester								Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium				Hauptstudium						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Fächer:

1. Hörerziehung	1	1	1	1	1	1	1	1	G	DVP/ DP	8
2. Instrument bzw. Gesang	1	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/ DP	10
3. Instrument. Nebenfach	0,5	0,5	0,5	0,5	(0,5)	(0,5)			E	DVP/	2 (3)
4a. Chor/Orchester für Orchesterinstrumente	/----	2	2	3 ---/	3	-----/			Pro	TN / TN	10
4b. Chor für alle übrigen	2	2	2	2					Pro	TN /	8

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

5. Allg. Musiklehre	1	1	-----/						V	LN /	2
6. Harmonielehre (LST A)	1,5	1,5	1,5	1,5					Ü	PSL /	6
7. Kontrapunkt (LST A)	1	1	1	1					Ü	PSL /	4
8. Gehörbildung (LST A)	1	1	1	1	1	1			Ü	PSL / PSL	6
9. Werkanalyse	/-----	2	2	-----/					S	/ PSL	4
10. Formenlehre	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2
11. Satztechniken d. 20. Jhrh.	1	1	-----/						V, S	/ PSL	2
12. Partiturspiel	/-----	1	1	1	1				Ü	/ PSL	4
13. Generalbassspiel	/-----	1	1	-----/					Ü	/ PSL	2
14. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/					V	TN /	6
sowie	/----	2	/----	2	-----/				PS, HS	PSL / LN	4

Pädagogische Fächer:

15. Allg. Grundlagen der Erziehungswissensch.	2								V	LN /	2
16. Pädagogische-/ Sozialpsychologie	2	-----/							V	LN /	2
17. Entwicklungspsychologie	2	-----/							V	LN /	2
18. Musikpädagogik	2	2	2	2	2	-----/			PS, HS	PSL / LN	10
19. Didaktik d. Hörerziehung		2	2	2	2				S	/ LN	8
20. Didaktik des künstl. Hauptfaches		2	2	2	2				S	/ LN	8
21. Unterrichtspraktikum					2	2	-----/		Pra	/ TN	4

Musikpraktische Fächer:

22. Unterrichtspraktische Klavierimprovisation	1	1	-----/						Ü	/ TN	2
---	---	---	--------	--	--	--	--	--	---	------	---

23. Wahlpflichtfächer:	2	2	1	1						TN / TN	6
------------------------	---	---	---	---	--	--	--	--	--	---------	---

Summe SWS insgesamt:

Orchesterinstrumente 116
alle übrigen 114

Anmerkungen zu:

3. Instrumentales Nebenfach:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss bei der Wahl des instrumentalen Nebenfaches abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

Bei sehr guten Leistungen (1,0 – 1,5) in der Diplom-Vorprüfung kann der Unterricht im Instrumentalen Nebenfach auf Antrag um 2 Semester verlängert werden.

4a/b. Chor und Orchester:

Studierende mit einem Orchesterinstrument als Hauptfach müssen 2 Semester je 3 SWS Orchester und 2 Semester je 2 SWS Chor belegen. Die 2 Semester Chor sind im Grundstudium zu belegen. Alle übrigen Studierenden müssen 4 Semester je 2 SWS Chor belegen.

Die Chorpflicht kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.

9./10./11.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrh.

können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

14. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

15. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft:

Diese Einführungsveranstaltung muss im 1. Studiensemester besucht werden.

18. Musikpädagogik:

Es sind zu belegen:

- im 2. – 4. Semester drei Seminare nach Wahl
 - im 5. – 7. Semester ein Seminar und ein Hauptseminar nach Wahl
- Es dürfen mehrere Veranstaltungen in einem Semester belegt werden.

21. Unterrichtspraktikum:

Das Unterrichtspraktikum wird im 6. Studiensemester begonnen und erstreckt sich über 60 Unterrichtsstunden (30 Stunden Hörerziehung und 30 Stunden Instrumentales Hauptfach bzw. Gesang).

Einzelheiten regelt das Informationsblatt „Das Praktikum“.

23. Wahlpflichtfächer:

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der/die Studierende aus dem Lehrangebot des jeweiligen Semesters für die Dauer von 4 Semestern Lehrveranstaltungen eigener Wahl außerhalb der im Studienverlaufsplan genannten Veranstaltungen zu belegen.

**§ 10
Studienberatung**

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden der/die Hauptfachlehrer/in, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Musikpädagogik sowie die Dekanin/der Dekan ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die **nach** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln erstmalig eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die **vor** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung Musikpädagogik in diesem Studiengang eingeschrieben worden sind, studieren auf der Grundlage der bisherigen Studienordnung. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Prüfungen nach der neuen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 dieser Diplomprüfungsordnung erfüllt werden. In diesem Fall ist diese Studienordnung anzuwenden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07.11.2006 sowie der Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04.12.2006 (Az.: 16/2006)

Köln, den 20.Dezember 2006

**Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka**

***Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 04. Dezember 2006***

*(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007
erstmalig für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch vom 16. Dezember 2003 (GV NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung; Ziel des Studiums; Geltungsbereich; Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche, künstlerisch-praktische, unterrichtspraktische und schriftliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Künstlerische Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Unterrichtspraktische Fachprüfung/Lehrproben
- § 21 Mündliche Prüfungen, Klausuren
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Nachdiplomierung
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung; Ziel des Studiums; Geltungsbereich; Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln. Durch sie soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner/ihrer Studienrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbstständig und fächerübergreifend künstlerisch und pädagogisch zu arbeiten.

(2) Die Lehrbefähigung kann in folgenden Studienrichtungen erworben werden:

- A) Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik für den Bereich Klassik
- B) Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik für den Bereich Jazz
- C) Allgemeine Musikerziehung
- D) Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung)
- E) Rhythmik.

Genauere Ausführungen siehe Anlage 1, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

(3) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Studiengang Musikpädagogik.

(4) Den Zugang zum Studiengang Musikpädagogik regelt eine von der Hochschule für Musik Köln gem. § 36 KunstHG erlassene Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Köln im Studiengang Musikpädagogik den akademischen Grad „Diplom-Musikpädagoge“ bzw. „Diplom-Musikpädagogin“ nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs. 2 KunstHG. Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 7 Absatz 8 KunstHG von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.

(4) Durch die Studienordnung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/Studienrichtungen besucht werden.

(5) Der Studienumfang in Semesterwochenstunden bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern beträgt für die einzelnen Studienrichtungen:

Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik:	
Orchesterinstrumente:	99 Semesterwochenstunden
bei Hauptfach Saxophon:	107 Semesterwochenstunden
übrige Instrumente:	97 Semesterwochenstunden
Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:	
	99 Semesterwochenstunden
Instrumentalpädagogik für den Bereich Jazz:	
	98,5 Semesterwochenstunden
Gesangspädagogik für den Bereich Jazz:	
	99,5 Semesterwochenstunden
Allgemeine Musikerziehung	
Orchesterinstrumente:	124 Semesterwochenstunden
Gesang:	127 Semesterwochenstunden
übrige Instrumente:	122 Semesterwochenstunden
Musiktheorie für den Bereich Tonsatz	
Orchesterinstrumente:	108 Semesterwochenstunden
übrige Instrumente:	106 Semesterwochenstunden
Musiktheorie für den Bereich Hörerziehung	
Orchesterinstrumente:	116 Semesterwochenstunden
übrige Instrumente:	114 Semesterwochenstunden
Rhythmik	130 Semesterwochenstunden.

4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters (Abschluss des Grundstudiums), die Diplomprüfung in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des achten Studienseesters (Abschluss des Hauptstudiums) durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung muss bei der Rückmeldung zum vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum achten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder von ihm/ihr nicht zu vertretende Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Studienseester.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe dieser Diplomprüfungsordnung durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 90 Abs. 4 WissHG). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 und 14 bzw. §§ 23 und 24) entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

prüfungsrelevanten Studienleistungen müssen gemäß § 10 und 23 benotet und in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung aufgenommen werden. Von der Bewertung nach § 10 ist die prüfungsrelevante Studienleistung im Fach Fachdidaktik ausgenommen; diese wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und geht nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein. Prüfungsrelevante Studienleistungen können gem. § 14 nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Musikpädagogik als dessen Stellvertreter, den Dekanen der 6 Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Die Dekane der Fachbereiche 5 (Aachen) und 6 (Wuppertal) übernehmen grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses für alle Regelfälle als Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ihren jeweiligen Fachbereichen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind. Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. § 5 Abs. 1 S. 3 dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung gehören mindestens zwei Prüfer an. Einer Prüfungskommission für die Diplomprüfung gehören mindestens drei Prüfer an, davon nach Möglichkeit zwei Professoren, die das Fach an einer Hochschule vertreten. Der Hauptfachlehrer soll in der Regel der Prüfungskommission angehören, darf jedoch nicht den Vorsitz übernehmen. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der zur Prüfung eingeladenen Prüfer rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden; er begründet aber keinen Anspruch.
- (5) Der Kandidat/die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Musikpädagogik an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht jedoch der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss zuständige Fachvertreter hören.
- (4) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule für Musik Köln überprüft. Die Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung der Hochschule für Musik Köln bleiben unberührt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung einzubeziehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche, künstlerisch-praktische, unterrichtspraktische und schriftliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat/je Kandidatin und Fach höchstens 90 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studenten/Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines bzw. ihres Hauptfaches nachweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 7 und 8.

(3) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Für Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, die jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Studiums unverzichtbar sind, ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat.

(5) Die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieser Diplomprüfungsordnung müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung der/des Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende legt zu Beginn des jeweiligen Semesters den Zeitpunkt,

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Art, Inhalt und Dauer von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen, künstlerisch-praktischen oder schriftlichen Prüfung geprüft werden können, fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ oder gem. den §§ 10 und 19 dieser Diplomprüfungsordnung mit Noten vom jeweiligen Lehrenden bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 dieser Diplomprüfungsordnung dienen der Entlastung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und der Feststellung i.S.d. § 13 Abs. 1 dieser Diplomprüfungsordnung im jeweiligen Fach. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen legt der/die Lehrende den Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest und gibt ihn den Studierenden bekannt; Art, Inhalt und Dauer ergibt sich für diese aus den Anlagen 4 und 6 dieser Diplomprüfungsordnung.

(7) Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten können den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

(8) In den unterrichtspraktischen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen können, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemeinsam festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (z.B. 1,3; 1,7). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Für die prüfungsrelevanten Studienleistungen wird eine Gesamtnote erteilt, diese lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird anstatt der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in

Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik:

Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (4 Testate) bzw.
Chor für alle übrigen Instrumente (4 Testate)
Kammermusik für Orchesterinstrumente (2 Testate)
Musikwissenschaft (3 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)

Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:

Korrepetition (1 Testat)
Musikwissenschaft (3 Testate)
Chor/Opernchor (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Instrumentalpädagogik für den Bereich Jazz:

Big Band/Jazzorchester (1 Testat)
Jazzchor (1 Testat)
Chor (1 Testat)
Combo (4 Testate)
Musikwissenschaft (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Gesangspädagogik für den Bereich Jazz:

Sprecherziehung (3 Testate)
Big Band/Jazzorchester (1 Testat)
Chor (1 Testat)
Combo (4 Testate)
Musikwissenschaft (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Allgemeine Musikerziehung:

Korrepetition (nur für Gesang) (1 Testat)
Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (3 Testate)
bzw. Chor für alle übrigen (4 Testate)
Musikwissenschaft (3 Testate)
Didaktik der Allgemeinen Musikerziehung (2 Testate)
Dirigieren (Schlagtechnik) (1 Testat)
Wahlpflichtfächer (2 Testate):

Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung):

Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (3 Testate)
bzw. Chor für alle übrigen (4 Testate)
Musikwissenschaft (3 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)

Rhythmik:

Bewegungstechnik (3 Testate)
Chor (2 Testate)
Musikwissenschaft (3 Testate)
Sprecherziehung/Stimmbildung (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)

i.S.d. § 9 Abs. 4 nachweist,

3. die für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar:

Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik:

Allgemeine Musiklehre, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/ Sozialpsychologie u. Entwicklungspsychologie

Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:

Allgemeine Musiklehre, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/Sozialpsychologie u. Entwicklungspsychologie

Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik für den Jazz:

Allgemeine Musiklehre, Songwriting, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/ Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie u. Jazz-Rhythmik

Allgemeine Musikerziehung:

Allgemeine Musiklehre, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie

Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung):

Allgemeine Musiklehre, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie

Rhythmik:

Allgemeine Musiklehre, Didaktik des Hauptfaches, Anatomie und Physiologie, Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft, Pädagogische-/Sozialpsychologie und Entwicklungspsychologie,

4. den Zulassungsantrag fristgerecht bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch mit den Nachweisen gem. Absatz 1 Nr. 2,
3. die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 1 dessen Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt, dass die im vierten Studiensemester zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen spätestens zwei Wochen vor dem 1. Prüfungstermin nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 unvollständig sind und der Antragsteller die ihm gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt,
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Die Zulassung mit dem Widerrufsvorbehalt gemäß Absatz 1 ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Fachprüfung des Instrumentalen Nebenfaches kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzeitig abgelegt werden.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Grundlagen seines/ihrer Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen in den einzelnen Studienrichtungen:

A) Studienrichtung Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik für den Bereich Klassik

Hauptfach: Die Prüfung ist im instrumentalen Hauptfach bzw. im Gesang abzulegen.

B) Studienrichtung Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik für den Bereich Jazz

Hauptfach: Die Prüfung ist im instrumentalen Hauptfach bzw. im Gesang abzulegen.

C) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung

Hauptfächer:

1. Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung
2. Instrumentales Hauptfach

D) Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung)

Hauptfächer:

1. Tonsatz bzw. Hörerziehung
2. Instrumentales Hauptfach

E) Studienrichtung Rhythmik

Hauptfächer:

1. Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung
2. Rhythmik mit den Teilhauptfächern:
 - Bewegungskomposition und szenische Darstellung,
 - Improvisation in Musik und Bewegung,
 - Klavierimprovisation,

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

– Bewegungstechnik und Bewegungslehre.

In den Studienrichtungen A) bis E) ist eine weitere Fachprüfung im instrumentalen Nebenfach gemäß Anlage 2 abzulegen.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer der Fachprüfungen ergeben sich aus Anlage 3, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

(4) In den folgenden Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 4.

Für Studienrichtungen A) bis E):

1. Harmonielehre
2. Gehörbildung
3. Kontrapunkt
4. Musikwissenschaft
5. Musikpädagogik
6. Spiel und Improvisation auf Percussionsinstrumenten.

(5) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in gleichen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten in den Fachprüfungen bzw. die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und deren Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Dieser Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Musikpädagogik an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in

Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik:

Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (1 Testat)
Kammermusik/Ensemblegesang (2 Testate)
Kammermusik für Orchesterinstrumente (2 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)
Saxophon-Ensemble (4 Testate) – nur bei Hauptfach Saxophon

Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:

Korrepetition (4 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)
Bewegungslehre (4 Testate)

Instrumentalpädagogik für den Bereich Jazz:

Big Band/Jazzorchester (2 Testate)
Jazzchor (1 Testat)
Musikmarktanalyse (2 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Gesangspädagogik für den Bereich Jazz:

Jazzchor (4 Testate)
Musikmarktanalyse (2 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Allgemeine Musikerziehung:

Korrepetition (nur für Gesang) (4 Testate)
Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (1 Testat)
Didaktik der Allgemeinen Musikerziehung (2 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)

Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung):

Chor/Orchester für Orchesterinstrumente (1 Testat)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Unterrichtspraktische Klavierimprovisation (2 Testate)

Wahlpflichtfächer (2 Testate)

Rhythmik:

Bewegungstechnik (2 Testate)
Unterrichtspraktikum (2 Testate)
Wahlpflichtfächer (2 Testate)

i.S.d. § 9 Abs. 4 nachweist,

4. die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar:

Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik:

Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Didaktik des Künstlerischen Hauptfaches und Allgemeine Didaktik des Instrumentalen Unterrichts.

Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:

Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Didaktik des Künstlerischen Hauptfaches, Italienisch, Sprecherziehung.

Instrumentalpädagogik bzw. Gesangspädagogik f. d. B. Jazz:

Jazz-Arrangement/Komposition, Formenlehre, Werkanalyse, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Didaktik des Künstlerischen Hauptfaches und Musikelektronik, Musikrealisation und -produktion/Arbeit im Tonstudio

Allgemeine Musikerziehung:

Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Didaktik des Künstlerischen Hauptfaches, Ensembleleitung, Schlagwerkspiel, Unt.-prakt. Musizieren, Stimmbildung/Gesang/Sprecherziehung sowie Rhythmik/Szenischer Unterricht

Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung):

Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Didaktik des Tonsatzes bzw. Hörerziehung und Didaktik des Künstlerischen Hauptfaches

Rhythmik:

Klavierimprovisation, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Didaktik des Hauptfaches und Didaktik Erwachsene,

5. ein Unterrichtspraktikum absolviert und einen Praktikumsbericht vorgelegt hat,
6. den Zulassungsantrag fristgerecht bei der Rückmeldung zum 8. Studiensemester eingereicht hat,
7. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in

1. die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach bzw. in den beiden Hauptfächern
2. die Diplomarbeit
3. die unterrichtspraktische Fachprüfung (Lehrproben)
4. die mündliche Fachprüfung.

(2) Folgende Prüfungen sind in den einzelnen Studienrichtungen abzulegen:

- A) Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Klassik sowie
B) Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz

1. Die künstlerische Fachprüfung wird im instrumentalen Hauptfach bzw. Gesang abgelegt.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer der Studienrichtung bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Fachprüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Einzellehrprobe und eine als Gruppen- oder Kammermusiklehrprobe zu halten ist. Bei einer der Lehrproben muss es sich um Anfangsunterricht (Unterrichtsstufe laut Richtlinien der Musikschulen) bei der anderen Lehrprobe um Unterricht mit Fortgeschrittenen handeln.
4. Die mündliche Fachprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten erstreckt sich auf die künstlerischen, didaktisch-methodischen und historischen Aspekte des Hauptfaches und seine Literatur. Dem Bewerber ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, sich zu Beginn der Prüfung über ein Sachgebiet aus dem Bereich seines Hauptfachs zusammenhängend zu äußern.

C) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung

1. Die künstlerische Fachprüfung wird im instrumentalen Hauptfach bzw. Gesang abgelegt.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer der Studienrichtung bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Fachprüfung erfolgt durch
 - a) eine Lehrprobe im Bereich Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung
 - b) eine Lehrprobe in Ensemblearbeit
 - c) eine Lehrprobe im instrumentalen Hauptfach bzw. Gesang.
4. Die mündlichen Fachprüfungen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten erstrecken sich auf die künstlerischen, didaktisch-methodischen und historischen Aspekte aus den Bereichen Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung, Ensemblearbeit und instrumentales Hauptfach bzw. Gesang und ihrer Literatur. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich zu Beginn jeder Fachprüfung über ein Sachgebiet aus dem Bereich seiner Hauptfächer zusammenhängend zu äußern.

D) Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung)

1. Die künstlerische Fachprüfung wird abgelegt
 - a) im Hauptfach Tonsatz bzw. Hörerziehung
 - b) im instrumentalen Hauptfach bzw. in Gesang.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer der Studienrichtung bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Fachprüfung erfolgt durch
 - a) eine Lehrprobe in Form von Gruppenunterricht im Hauptfach Tonsatz bzw. Hörerziehung
 - b) eine Lehrprobe im instrumentalen Hauptfach bzw. im Gesang.
4. Die mündliche Fachprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten erstreckt sich auf die künstlerischen, didaktisch-methodischen und historischen Aspekte des Hauptfaches und seine Literatur. Dem Bewerber ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, sich zu Beginn der Prüfung über ein Sachgebiet aus dem Bereich seines Hauptfachs zusammenhängend zu äußern.

E) Studienrichtung Rhythmik

1. Die künstlerische Fachprüfung wird abgelegt in folgenden Teilhauptfächern:
 - a) Bewegungskomposition und Szenische Darstellung
 - b) Improvisation in Musik und Bewegung
 - c) Bewegungstechnik und Bewegungslehre.
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer der Studienrichtung bzw. in einer fächerübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Die unterrichtspraktische Fachprüfung erfolgt durch
 - a) eine Lehrprobe im Bereich Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung
 - b) eine Lehrprobe aus anderen Bereichen des Hauptfachs.
4. Die mündliche Fachprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten erstreckt sich auf die künstlerischen, didaktisch-methodischen und historischen Aspekte der Literatur. Dem Bewerber ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, sich zu Beginn der Prüfung über ein Sachgebiet aus dem Bereich seines Hauptfachs zusammenhängend zu äußern.

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer ergeben sich aus Anlage 5, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

(4) In den Studienrichtungen A) bis E) finden in den folgenden Nebenfächern keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 zu erbringen. Art, Inhalt, Dauer und Verteilung auf die einzelnen Studienrichtungen ergeben sich aus Anlage 6, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist:

1. Gehörbildung
2. Werkanalyse
3. Formenlehre
4. Satztechniken des 20. Jh.
5. Tonsatzschwerpunkt
6. Partiturspiel
7. Generalbassspiel.
8. Fachdidaktik

(5) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 4 Nummern 1 bis 7, wird im Zeugnis für die Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistung zur Nr. 8 erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und geht nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 18

Künstlerische Prüfung

(1) In der künstlerischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin technisches Können, künstlerische Interpretationsfähigkeit, stilistisch-gestalterisches Vermögen durch den hochschulöffentlichen Vortrag der erarbeiteten Werke bzw. die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines Hauptfaches nachweisen.

(2) Das Prüfungsprogramm bzw. die Prüfungsthemen des Hauptfaches sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung mitzuteilen.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 5) ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin von einem Prüfer i.S.d. § 92 Abs. 1 WissHG gestellt, der an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes tätig ist.

(3) Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Diplomarbeit ist im 7. Studiensemester spätestens am 1.6. (Sommersemester) bzw. am 1.12. (Wintersemester) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei Genehmigung des Themas macht dieser den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Themas, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch den Prüfungsausschuss statt. Danach muss der Kandidat/die Kandidatin dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Thema vorlegen.

(4) Die Diplomarbeit muss bei der Anmeldung zu den übrigen Prüfungsteilen vorliegen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Genehmigung des Themas. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; für die zweite Antragstellung gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch je ein Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der sich mit dem Thema der Diplomarbeit einverstanden erklärt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss

bestimmt. Einer der Prüfer soll ein wissenschaftliches Fach vertreten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. In diesem Falle ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

§ 20

Unterrichtspraktische Fachprüfung/Lehrproben

(1) In den Lehrproben soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen können, dass er/sie in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen. Aus dem schriftlich skizzierten Entwurf der Lehrproben müssen Unterrichtsvoraussetzungen, angestrebte Lernziele, Darbietung des Stoffes sowie das Unterrichtsverfahren in Planung und Organisation im Einzelnen deutlich werden. Die Beurteilung des Entwurfs fließt in die Gesamtbewertung der Lehrproben ein.

(2) Die unterrichtspraktische Fachprüfung wird durch zwei Lehrproben abgelegt, von denen eine als Einzellehrprobe und eine als Gruppen- oder Kammermusiklehrprobe zu halten ist. Bei einer der Lehrproben muss es sich um Anfangsunterricht (Unterstufe laut Richtlinien der Musikschulen) bei der anderen Lehrprobe um Unterricht mit Fortgeschrittenen handeln. Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss das Thema der Lehrprobe und den schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Tage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor.

(3) Die Lehrproben dauern im Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, in allen Arten von Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten. An jede Lehrprobe schließt sich ein Gespräch von höchstens 15 Minuten Dauer an, in welchem der Kandidat/die Kandidatin die Möglichkeit haben muss, sich über Verlauf und Ergebnis der Lehrprobe zu äußern.

(4) Die Ergebnisse der Lehrproben sind im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

§ 21

Mündliche Prüfungen, Klausuren

Für die mündlichen Prüfungen sowie die Klausuren der Diplomprüfung gilt § 9 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich in weiteren als in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgenommen und mit der Bezeichnung Zusatzfach versehen, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Hauptstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Note 1,0) wird anstatt der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen bei der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichender Leistung“ einmal wiederholt werden, wobei jede Lehrprobe als eine Fachprüfung zählt. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 S. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 25

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr/ihm hierüber ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis wird die jeweilige Studienrichtung des Studienganges Musikpädagogik vermerkt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Im Übrigen gilt § 15 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein besonderes Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird, wenn sämtliche Fachnoten „sehr gut“ (1,0) lauten.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung sowie dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten/die Kandidatin in einem förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Nachdiplomierung

(1) Die Hochschule für Musik Köln verleiht auf Antrag nachträglich den Diplomgrad aus § 2 an Personen, die ihre Prüfung nach der Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer vom 22.7.1976 (GABl. NW. S. 483) an der Hochschule für Musik Köln bestanden haben. Dies gilt nicht für Studierende, die die Abschlussprüfung nach der o.a. Ordnung vom 22.7.1976 nach dem 30.09.1997 ablegen.

(2) Der Antrag auf nachträgliche Verleihung des Diplomgrades aus § 2 muss an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Ihm ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der bestandenen Prüfung nach der o.a. Ordnung beizufügen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Köln (Fassungen vom 11.03.1997 (GABl. NW. II S. 433) bzw. Änderungssatzung vom 10.04.2002 (ABl. NRW. 2 S. 36 bzw. 3. Änderungssatzung vom 04.06.2004) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 07.11.2006 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 04.12.2006 (Az.: 17/2006)

Köln, den 20. Dezember 2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Lehrbefähigung im Studiengang Musikpädagogik

- A) Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Klassik
- B) Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz
Lehrbefähigung für ein künstlerisches Hauptfach
- C) Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung:
Lehrbefähigung für
 - a) Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Ensemblearbeit
 - b) den Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang
- D) Studienrichtungen Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung):
Lehrbefähigung für
 - a) das Fach Tonsatz bzw. das Fach Gehörbildung
 - b) den Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang
- E) Studienrichtung Rhythmik:
Lehrbefähigung für
 - a) Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung
 - b) Körpererfahrung und Bewegungstechnik
 - c) Improvisation in Musik und Bewegung, Szenische Darstellung
 - (b) und c) beziehen sich auf Einzel- und Gruppenunterricht in allen Altersstufen)

Instrumentale Nebenfächer sind:

Alle Studienrichtungen (außer IP/GP-Jazz)

1. bei dem Hauptfach Klavier:
ein Melodieinstrument oder Gesang
2. bei den Hauptfächern Cembalo, Orgel, Akkordeon, Gitarre, Laute und Mandoline:
Klavier, ein Melodieinstrument oder Gesang
(bei dem Hauptfach Mandoline ist auch das instrumentale Nebenfach Gitarre möglich)
3. bei den Hauptfächern Gesang und Melodieinstrument:
ein Tasteninstrument oder Gitarre/Laute
4. bei den Hauptfächern Harfe, Pauken und Schlagzeug:
Klavier

Das instrumentale Nebenfach für die Studienrichtung D) Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung) ist Klavier (sofern nicht das instrumentale Hauptfach Klavier ist).

Das instrumentale Nebenfach für die Studienrichtung E) Rhythmik ist in der Regel Klavier/Jazz-Klavier.

Studienrichtung IP/GP-Jazz:

Studienrichtung IP:

Jazz-Klavier oder Jazz-Gitarre

Studierende mit dem Hauptfach Jazz-Klavier oder Jazz-Gitarre wählen Jazz-Schlagzeug, ein Melodieinstrument oder Jazz-Gesang als instrumentales Nebenfach. Studierende mit dem Hauptfach Jazz-Schlagzeug können auch Jazz-Vibraphon als instrumentales Nebenfach wählen.

Studienrichtung GP:

Jazz-Klavier oder Jazz-Gitarre

– In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen möglich –

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach (außer Klavier):
(für alle Studienrichtungen außer IP/GP-Jazz)**

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Dauer: maximal 20 Minuten

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach Klavier:
(für alle Studienrichtungen außer IP/GP-Jazz)**

Drei Werke aus drei Stilepochen; zusätzlich ein zu begleitendes Stück.

Dauer: maximal 20 Minuten

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach:
(für die Studienrichtungen IP/GP-Jazz)**

Jazz-Klavier:

Art der Prüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung

Ein Stück nach Noten im Schwierigkeitsgrad etwa der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach oder Chick Corea: Children Song.

Ein Musical- oder Jazz-Standard im Klaviersatz und als Walking-Bass mit akkordischer Begleitung.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Ein Blues, Thema und Walking-Bass, jeweils mit akkordischer Begleitung, auswendig.
Akkordische Begleitung eines Standards oder eines Blues-Themas mit zwei Händen.
Vomblattspiel eines vorgelegten Musical- oder Jazz-Standards mit Melodie und Akkorden.
Spielen und Benennen vorgegebener Akkorde und dazu passender Skalen.

Dauer: 15 Minuten

Jazz-Vibraphon:

Art der Prüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung

Ein Stück nach Noten mit Vierschlegel-Technik im Schwierigkeitsgrad etwa *Study in C* (Fernando Sor) oder *Minuet in E-Moll* (Roberto De Visée).

Ein Musical- oder Jazz-Standard (Melodie, akkordische Begleitung, Improvisation).

Vomblattspiel einer vorgelegten Big-Band-Stimme (etwa *lead trumpet*).

Vomblattspiel eines vorgelegten Musical- oder Jazz-Standards im Schwierigkeitsgrad etwa *Satin Doll* oder *Take the A Train* (Melodie, akkordische Begleitung, Improvisation, Benennung vorgegebener Akkorde und dazu passender Skalen).

Dauer: 15 Minuten

Jazz-Schlagzeug:

Art der Prüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine vorbereitete Big-Band-Stimme nach Noten, Darstellung diverser Rhythmen/Grooves aus Jazz und Populärmusik am Instrument (wie z. B. Swing, Rock, Jazz-Waltz, Ballad, etc.).

Soloteil z. B. „Fours“, „Eights“, etc.

Dauer: 15 Minuten

Jazz-Melodieinstrument:

Art der Prüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung

Vortrag zweier Jazz-/Rock-Standards aus verschiedenen Stilistiken mit Improvisation, Vortrag einer einfachen Solotranskription nach Noten (vorbereitet).

Dauer: 15 Minuten

Jazz-Gesang:

Art der Prüfung: Künstlerisch-praktische Prüfung

Vortrag von zwei bis drei Jazz-/Pop-Standards aus verschiedenen Stilistiken, teilweise mit Improvisation.

Dauer: 15 Minuten

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern:

Violine

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein Werk eigener Wahl

Dauer: 15 Minuten

Viola

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken

Dauer: 15 Minuten

Violoncello

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein Werk eigener Wahl

Dauer: 15 Minuten

Viola da Gamba

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. eine Sonate oder Suite des deutschen und französischen Barock

Dauer: 15 Minuten

Kontrabass

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken

Dauer: 15 Minuten

Blasinstrumente

1. Der Kandidat/die Kandidatin bereitet zwei Werke mit allen Sätzen aus verschiedenen Stilepochen vor.
Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.
2. Der Kandidat/die Kandidatin bereitet eine Etüde nach eigener Wahl vor

Dauer: 15 Minuten

Harfe

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 15 Minuten

Pauken und Schlagzeug

Drei kurze Soli oder Etüden auf Kleiner Trommel, Pauken und einem Mallet-Instrument

Dauer: 15 Minuten

Gitarre, Laute und Mandoline

Werke aus drei Stilepochen, darunter ein Werk nach 1900

Dauer: 15 Minuten

Gesang

Eine Auswahl von:

Drei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

Drei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen

Vier Lieder

Alle angeführten Werke sind, mit Ausnahme des Oratoriums, auswendig vorzutragen.

Dauer 30 Minuten

Klavier

Vortrag von zwei anspruchsvollen Werken aus zwei Stilepochen, davon eine vollständig vorbereitete Sonate.

Dauer: 15 Minuten

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

für Musiktheorie (Tonsatz und Hörerziehung)

Programm: zwei oder drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter der Kopfsatz einer klassischen Sonate

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
2. ein Werk von Bach
3. ein mittelschweres Werk von Reger

Dauer: 15 Minuten

Cembalo

1. ein Werk der englischen Virginalisten oder aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Werk von Bach
3. ein Werk freier Wahl aus einer noch nicht genannten Epoche (etwa aus dem französischen Bereich)
4. Generalbasspraxis

Dauer: 15 Minuten

Akkordeon

1. Matys, Jiri: Preludes et variations
2. Feld, Jinrich: Vier Intermezzi
3. Norgard, Per: Nine friends
4. Fiala, Petr: Four inventions
5. Lundquist, Torbjörn I: Sonatina piccola
6. Tamulionis, Jonas: Sonatina

Aus diesen Werken oder Werken vergleichbaren Schwierigkeitsgrades stellt der Kandidat/die Kandidatin ein Programm zusammen.

Dauer: 15 Minuten

Im Bereich Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz

Jazz-Gesang

1. Vorsingen von zwei Werken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
Dauer: 15 Minuten
2. Prüfung von 40 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)
hiervon 30 mit Melodie und Text
und 10 vorbereitet mit Melodien, Akkorden und passenden Skalen.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
3. Vortrag von 10 Solotranskriptionen aus vokalem und instrumentalem Bereich – eine ist komplett vorzusingen, die weiteren müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
4. Vorsingen eines klassischen Werkes eigener Wahl
Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Jazz-Instrumente außer Jazz-Schlagzeug

1. Vortrag von zwei Werken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
Dauer: 15 Minuten
2. Prüfung von 40 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)
Melodien, Harmonien und passende Skalen aller 40 Standards müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
3. Vortrag von 10 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente – eine muss komplett gespielt werden, die weiteren müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
4. Vortrag eines klassischen Werkes eigener Wahl
Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Jazz-Schlagzeug

1. Vortrag von zwei Werken eigener Wahl mit eigenem Ensemble
Dauer: 15 Minuten
2. Prüfung von 40 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)
hiervon 30 mit vorzusingender Melodie ohne Text
und 10 vorbereitet mit Melodien, Akkorden und passenden Skalen.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
3. Vortrag von 10 Solotranskriptionen verschiedener Instrumente – eine muss komplett gespielt werden, die weiteren müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
4. Grundlegende wichtige Rhythmen, wie z.B.
Swing (3/4, 4/4, 5/4) und Balladen
Latin-Bossa, Mambo, ChaCha, Beguine, Rumba, Salsa, Calypso, Samba, Jazz-Samba, Nanigo, Afro Cuban
Rock (12/8 Blues Feeling, verschiedene Tempi)
Funk (verschiedene Grooves, Stile, Balladen, Medium, up) Reggae
5. Vortrag eines klassischen Werkes eigener Wahl
Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Allgemeine Musikerziehung

1. ein Unterrichtsversuch in Musikalischer Früherziehung oder Musikalischer Grundausbildung mit Entwurf und Nachbesprechung
Dauer: 30 Minuten zuzüglich Nachbesprechung von maximal 15 Minuten
2. Instrumentales Hauptfach bzw. Gesang
Dauer: 15 Minuten

Musiktheorie (Tonsatz)

1. Vorlage einer Hausarbeit über eine vom Hauptfachlehrer gestellte Tonsatzaufgabe, die innerhalb von 14 Tagen zu erarbeiten ist. Der Zeitpunkt der Aufgabestellung durch den Hauptfachlehrer und der Abgabe der Hausarbeit beim Prüfungsausschuss sind aktenkundig zu machen. Diese Hausarbeit ist spätestens vier Wochen vor der Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, dieser leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.
2. Die im bisherigen Studium angesammelten Arbeiten (Hausarbeitsmappe) sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuleiten, dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.
3. Ein 15-minütiges Kolloquium.
4. Instrumentales Hauptfach bzw. Gesang
Dauer: 15 Minuten

Musiktheorie (Hörerziehung)

1. Vorlage einer Hausarbeit über eine vom Hauptfachlehrer gestellte Aufgabe, die innerhalb von 14 Tagen zu erarbeiten ist. Der Zeitpunkt der Aufgabestellung durch den Hauptfachlehrer und der Abgabe der Hausarbeit beim Prüfungsausschuss sind aktenkundig zu machen. Diese Hausarbeit ist spätestens vier Wochen vor der Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, dieser leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.
2. Die im bisherigen Studium angesammelten Arbeiten (Hausarbeitsmappe) sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuleiten, dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.
3. Ein 15-minütiges Kolloquium.
4. Instrumentales Hauptfach bzw. Gesang
Dauer: 15 Minuten

Rhythmik

1. Vorbereitetes Programm von mindestens einer Bewegungskomposition oder szenischen Darstellung mit Musik als Vorlage. Das Programm muss ein Duo, es kann Solo- bzw. Gruppenteile enthalten. Die Koproduktion durch mehrere (höchstens drei) Kandidaten/Kandidatinnen ist möglich. In diesem Fall wird dieser Programmteil für jede(n) der beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen als Teil des Prüfungsprogrammes angerechnet.
Dauer: 7-10 Minuten
2. Bewegungsimprovisationen nach verschiedenen Vorgaben (Musik, Bild, Text, Objekt etc.) mit und ohne Vorbereitungszeit.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

3. Klavierimprovisationen nach verschiedenen Vorgaben mit und ohne Vorbereitungszeit.
Für 2. und 3. ist eine Arbeitsmappe der im Grundstudium erarbeiteten Werke und Improvisationsthemen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zuzuleiten. Dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.
4. Solostudie zu Themen der Bewegungstechnik nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer
Dauer: 4-6 Minuten
5. Mündliche Prüfung zur Bewegungslehre.
Gesamtdauer der Prüfung 1. bis 5.: maximal 45 Minuten
6. Unterrichtspraktische Prüfung:
Ein Unterrichtsversuch aus dem Bereich Musikalische Früherziehung bzw. Musikalische Grundausbildung mit Entwurf und Nachbesprechung
Dauer: 30 Minuten zuzüglich Nachbesprechung von maximal 15 Minuten.

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium:

a) Tonsatz einschließlich Gehörbildung

1. a Harmonielehre

(nicht für die Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz) und Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz)

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen und harmonische Analyse

Dauer: 3 Stunden

sowie

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre und harmonische Analyse

Dauer: 15 Minuten/nur in der Studienrichtung Musiktheorie (Hörerziehung) 20 Minuten

1. b Jazz-Harmonielehre

Art der Prüfung: Klausur

Harmonische Analyse eines vorgegebenen Stückes,

Kenntnis der Akkord-Skalen-Theorie sowie aller gängigen funktionsharmonischen Zusammenhänge.

Kenntnis bitonaler Strukturen und deren funktionsharmonischer Bedeutung.

Harmonisation einer vorgegebenen Melodie.

Dauer: 1 Stunde

2. Gehörbildung (nicht für Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz)

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

3. Kontrapunkt

(nicht für die Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz) und Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz).

a) Studienrichtung Musiktheorie (Hörerziehung) (Leistungsstufe A)

Klausur:

mindestens dreistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild

Dauer: 4 Stunden

b) alle übrigen Studienrichtungen (Leistungsstufe B)

Klausur:

zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild

Dauer: 2 Stunden

b) Musikwissenschaft

Teilnahme an einem Proseminar im 3. oder 4. Fachsemester;

hierbei ist ein Leistungsnachweis in Form eines Referates von bis zu 30 Minuten Dauer mit anschließend vorzulegender schriftlicher Fassung oder einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung –

Dauer 15 Minuten – zu erbringen.

c) Musikpädagogik

Teilnahme an einem Proseminar im 3. oder 4. Fachsemester;

hierbei ist ein Leistungsnachweis in Form eines Referates von bis zu 30 Minuten Dauer oder einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung – Dauer 15 Minuten – zu erbringen.

d) Spiel und Improvisation auf Percussionsinstrumenten (nur für die Studienrichtung Rhythmik)

Künstlerisch-praktische Prüfung:

1. Nachweis von Timing, Polyrhythmik, binärer und ternärer Rhythmik

2. Improvisation nach Vorgaben

a) auf Fellinstrumenten

b) auf Stabspielinstrumenten (Mallet-Instrumente)

3. Studie am Set-up allein oder zu zweit

Dauer: 20 Minuten

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen der Diplomprüfung im Hauptfach bzw. den Hauptfächern:

Streichinstrumente

Werke aus vier verschiedenen Stilepochen (auch Einzelsätze)

Dauer: 45 Minuten

Querflöte/Oboe/Fagott

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Klarinette

1. ein Werk der Klassik
2. ein Werk der Romantik
3. ein Werk der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Klassisches Saxophon

Ein Programm aus folgenden oder vergleichbaren Stücken.

Hasquenoph:	Concertino
Debussy:	Rhapsodie
Tscherepnin:	Sonatine sportive
Francaix:	5 Danses Exotiques
Bonneau:	Suite
Hindemith:	Sonate
Noda:	Improvisationen 1-3

Bearbeitung eines Werkes von Bach.

Dauer: 45 Minuten

Blechblasinstrumente

1. ein Werk aus dem Barock oder der Klassik
2. ein Werk der Romantik
3. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Harfe

1. drei Stücke verschiedener Stile und Epochen, darunter ein Konzert für Harfe und Orchester
2. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Pauken und Schlagzeug

1. Der Kandidat/die Kandidatin bereitet mindestens vier Werke vor, in denen mindestens Kleine Trommel, Pauken, Marimbaphon/Xylophon, Vibraphon erscheinen. Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.
2. Spiel einer kleinen Auswahl von Orchesterstellen
3. Spiel auf dem Drum-Set im Zusammenspiel mit Klavier und Bass (ggf. auch mit größerer Gruppe)

Dauer: 45 Minuten

Blockflöte

1. ein Solokonzert
2. eine Canzone und ein Werk für Blockflöte solo des 17. Jh.
3. zwei stilistisch unterschiedliche Werke (italienischer/französischer Stil) des Hochbarock
4. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Gitarre

1. ein zyklisches Solowerk
2. ein Originalwerk nach 1900
3. weitere Werke nach eigener Wahl

Das Programm kann bis zu einem Drittel Kammermusik enthalten.

Dauer: 45 Minuten

Mandoline

1. ein zyklisches Solowerk
2. ein Werk der klassischen Literatur wie Leone oder Gervasio
3. Präludien von Raffaele Calace
4. ein Originalwerk nach 1900

Das Programm kann bis zu einem Drittel Kammermusik enthalten.

Dauer: 45 Minuten

Laute

1. fünf Werke der Renaissance aus zwei unterschiedlichen nationalen Stilen
2. eine französische Suite des 17. Jahrhunderts
3. zwei Werke des deutschen Barock, davon ein Werk von J. S. Bach
4. Generalbassspiel:
 - a) eine italienische Monodie
 - b) eine Sonate des Barock

Dauer: 45 Minuten

Gesang

Eine Auswahl von 10 Arien und 10 Liedern aus dem Barock, der Romantik, der Klassik, der klassischen Moderne und der zeitgenössischen Literatur.

Alle angeführten Werke sind mit Ausnahme des Oratoriums auswendig vorzutragen.

Dauer: 45 Minuten

Klavier

für Instrumentalpädagogik:

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk aus der Klassik
3. ein Werk aus der Romantik bis einschließlich Impressionismus
4. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert (ab Bartók, Hindemith, Prokofiew)
5. eine Etüde (keine langsame) oder ein anderes virtuoses Werk

Von 2. bis 4. muss **ein** Werk eine mehrsätzigige Sonate sein.

Dauer: 45 Minuten

für Allgemeine Musikerziehung:

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk aus der Klassik
3. ein Werk aus der Romantik bis einschließlich Impressionismus
4. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert (ab Bartók, Hindemith, Prokofiew)

Von 2. bis 4. muss **ein** Werk eine mehrsätzigige Sonate sein.

Dauer: 45 Minuten

für Musiktheorie (Tonsatz und Hörerziehung)

Programm: mindestens drei anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine vollständige klassische oder romantische Sonate und ein Werk des 20. Jahrhunderts.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
2. ein freies Werk von Bach
3. eine Triosonate von Bach oder drei Bachsche Choraltrios von vergleichbarer Schwierigkeit
4. ein Werk aus der Klassik oder Romantik
5. ein großes Werk von Reger
6. eine zeitgenössische Komposition

Dauer: 45 Minuten

Cembalo

1. Toccata des 17. Jahrhunderts von Frescobaldi oder Rossi o.ä.
2. ein Werk eines englischen oder niederländischen Komponisten des 17. Jahrhunderts oder eine Suite wahlweise von Louis Couperin, Froberger, Böhm, o.ä.
3. eine Suite von J. S. Bach
4. eine Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts
5. ein Sonatenpaar von Scarlatti, Soler oder Seixas
6. ein kammermusikalisches Werk

Dauer: 45 Minuten

Akkordeon

1. eine Transkription eines Werkes von J. S. Bach
2. ein Programm aus folgenden oder vergleichbaren Stücken:
Abbot, Alain: Toccata
Gubajdulina, Sofia: Et expecto
Holmboe, Vagn: Sonata
Huber, Nicolaus A.: Auf Flügeln der Harfe
Klein, Lothar: Esercisi
Lundquist, Torbjörn I.: Assoziationen
Natoli, Joseph: Toccata
Tamulionis, Jorias: Ex Anima
Wroblewski, Waldemar L.: Ballada sonata

Dauer: 45 Minuten

Im Bereich Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz:

Jazz-Gesang

1. Vortrag von Werken eigener Wahl und mit eigenem Ensemble.
Dauer: 30 Minuten (ein Teil der Prüfung kann Solo bestritten werden)
2. Prüfung von 80 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)
hiervon 60 mit Melodie und Text und
20 vorbereitet mit Melodien, Akkorden und passenden Skalen.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
3. Vortrag von zwanzig Solotranskriptionen aus vokalem und instrumentalem Bereich – zwei sind komplett vorzusingen, die weiteren müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.
4. Vomblattsingen von zwei mittelschweren Werken, eines aus der Jazzstilistik und das andere aus der Rock- oder Popstilistik

Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Bei der Berechnung der Fachnote gehen 2. bis 4. mit einer einfachen Wertigkeit und 1. mit einer zweifachen Wertigkeit ein.

Jazz-Instrumente außer Jazz-Schlagzeug

1. Vortrag von Werken eigener Wahl und mit eigenem Ensemble
Dauer: 30 Minuten (ein Teil der Prüfung kann Solo bestritten werden)
2. Prüfung von 80 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)
Melodien, Harmonien und passende Skalen aller 80 Standards müssen vorbereitet sein.
Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

3. Vortrag von zwanzig Solotranskriptionen verschiedener Instrumente – zwei sind komplett vorzuspielen, die weiteren müssen vorbereitet sein.

Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.

4. Vomblattspiel von zwei mittelschweren Big Band-Stimmen, eine aus der Jazzstilistik und die andere aus der Rock- oder Popstilistik

Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Bei der Berechnung der Fachnote gehen 2. bis 4. mit einer einfachen Wertigkeit und 1. mit einer zweifachen Wertigkeit ein.

Jazz-Schlagzeug

1. Vortrag von Werken eigener Wahl und mit eigenem Ensemble

Dauer: 30 Minuten (ein Teil der Prüfung kann Solo bestritten werden)

2. Prüfung von 80 Standards (auswendig) – Repertoire aus verschiedenen Epochen (z.B. Dixi, Swing, Show-Tunes, Bebop, Rock, Pop etc.)

hiervon 60 mit vorzusingender Melodie ohne Text

und 20 vorbereitet mit Melodien, Harmonien und passenden Skalen.

Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.

3. Vortrag von zwanzig Solotranskriptionen verschiedener Instrumente – zwei sind komplett vorzuspielen, die weiteren müssen vorbereitet sein.

Die Prüfungskommission wählt stichprobenartig aus.

4. Vomblattspiel von zwei mittelschweren Big Band-Stimmen, eine aus der Jazzstilistik und die andere aus der Rock- oder Popstilistik

Dauer 2. bis 4.: 30 Minuten

Bei der Berechnung der Fachnote gehen 2. bis 4. mit einer einfachen Wertigkeit und 1. mit einer zweifachen Wertigkeit ein.

Allgemeine Musikerziehung

1. Instrumentales Hauptfach

Dauer: 45 Minuten

2. Lehrproben siehe § 17 Abs. 2 C) Nr. 3 sowie § 20 der Diplomprüfungsordnung.

Musiktheorie (Tonsatz)

1. zwei Klausuren von je fünf Stunden Dauer mit

a) mindestens einer analytischen Aufgabe und

b) mindestens zwei unterschiedlichen satztechnischen Aufgaben.

2. Die im gesamten Studium angesammelten Arbeiten (Hausarbeitsmappe) sind dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuleiten, dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.

3. Abweichend von § 10 gilt folgende Notenberechnung:

Die Klausurnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausuren. Die Note der künstlerischen Fachprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnote und der Note für die Hausarbeitsmappe.

4. Lehrproben siehe § 17 Abs. 2 C) Nr. 3 sowie § 20 der Diplomprüfungsordnung.

Musiktheorie (Hörerziehung)

1. zwei Hörklausuren über jeweils 45 Minuten mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten.

2. Die im gesamten Studium angesammelten Arbeiten (Hausarbeitsmappe) sind dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuleiten, dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.

3. Lehrproben siehe § 17 Abs. 2 D) Nr. 3 sowie § 20 der Diplomprüfungsordnung.

Rhythmik

1. Vorbereitetes Programm von mindestens zwei Bewegungskompositionen oder szenischen Darstellungen:

a) als Solo

b) mit Partner oder Gruppe

Eines der beiden Stücke muss Musik als Vorlage haben. Zu einem der beiden Stücke ist eine schriftliche Analyse vorzulegen. Die Koproduktion eines der beiden Stücke durch mehrere (höchstens drei) Kandidaten/Kandidatinnen ist möglich. In diesem Fall wird es für jede(n) der beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen als Programmteil angerechnet.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Dauer: 15 bis 20 Minuten

2. Improvisation in Musik und Bewegung nach verschiedenen Vorgaben (Musik, Bild, Text; Objekt etc.) mit und ohne Vorbereitungszeit.
3. Für 2. ist eine Arbeitsmappe der im Hauptstudium erarbeiteten Werke und Improvisationsthemen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zuzuleiten. Dieser stellt sie den Mitgliedern der Prüfungskommission im Umlaufverfahren zu.
4. Solostudie zu Themen der Bewegungstechnik nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer
Dauer: 4-7 Minuten
5. Mündliche Prüfung zur Bewegungslehre.
Gesamtdauer der Prüfung 1. bis 5.: maximal 60 Minuten
6. Unterrichtspraktische Prüfung gem. § 17 Abs. 2 E) Nr. 3 und § 20 dieser Diplomprüfungsordnung.

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium:

a) Gehörbildung

Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung)

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 20 Minuten

Studienrichtung Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Jazz

Art der Prüfung: Klausur

Hören jazztypischer Vierklänge mit bis zu drei Optionen im Kadenzzusammenhang,

Erkennen von Akkordlagen bei fünfstimmigen Akkorden.

Hören einer Melodie mit dazugehöriger Akkordfolge vom Band.

Ein komplexes rhythmisch-melodisches Diktat

Dauer: 1 Stunde

alle anderen Studienrichtungen

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 15 Minuten

b) Werkanalyse (für alle Studienrichtungen – außer Jazz)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

c) Formenlehre (für alle Studienrichtungen – außer Jazz)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

d) Satztechniken des 20. Jh. (für alle Studienrichtungen – außer Jazz)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

e) Tonsatzschwerpunkt (für Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik Klassik, Allgemeine Musikerziehung und Rhythmik)

Jede/r Studierende der Studienrichtung Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik Klassik hat einen der folgend aufgeführten Tonsatzschwerpunkte 1) bis 10) selbst zu wählen und für zwei Semester zu belegen.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Für die Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung ist der Tonsatzschwerpunkt „Instrumentieren und Arrangieren“, für die Studienrichtung Rhythmik der Tonsatzschwerpunkt „Harmonisch gebundene Improvisation im Bereich Lied/Song/Chanson/Tanz“ obligatorisch.

Wählbare Tonsatzschwerpunkte und deren besondere Prüfungsanforderungen:

- 1) Homophoner Satz nach historischen Modellen
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen nach verschiedenen Formmodellen und in verschiedenen Stilen
oder
Klausur: Homophoner Satz nach gegebener Vorlage.
Dauer: 4 Stunden
- 2) Polyphoner Satz nach historischen Modellen
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen nach verschiedenen Formmodellen innerhalb einer historischen Stilistik
oder
Klausur: Polyphoner Satz nach gegebener Vorlage.
Dauer: 4 Stunden
- 3) Tonsatz in Techniken des 20. Jahrhunderts
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen in unterschiedlichen Techniken
oder
Klausur: Ausführung eines Satzes, evt. nach gegebener Vorlage; Wahl der Technik frei.
Dauer: 4 Stunden
- 4) Instrumentieren und Arrangieren
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Instrumentierungen und Arrangements über Vorlagen verschiedener Stile
oder
Klausur: Anlage eines Arrangements nach gegebener Vorlage.
Dauer: 4 Stunden
- 5) Jazz-Harmonielehre
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Sätzen in verschiedenen Stilen
oder
Klausur: Satz nach gegebener Vorlage.
Dauer: 4 Stunden
- 6) Populärmusik (Arrangement und Songwriting)
Hausarbeitsmappe: Sammlung von Arrangements und Songs in verschiedenen Stilen
oder
Klausur: Anlage eines Arrangements nach gegebener Vorlage oder eines Songs mit Vorgaben von Text und/oder Besetzung.
Dauer: 4 Stunden
- 7) Jazz-Arrangement/ -Komposition
Hausarbeit: Arrangement über eine Vorlage oder ein eigenes Thema, mit Vorgabe der Besetzung
- 8) Generalbassspiel (musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)
Praktische Prüfung: Ein leichter Generalbass vom Blatt, mehrere, mittelschwere Generalbässe (14tägige Vorbereitung)
Dauer: 20 Minuten
- 9) Improvisation (musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)
Praktische Prüfung: Improvisatorische Ausführung von unterschiedlichen formalen und stilistischen Aufträgen.
Improvisation über gegebene Vorlagen
Dauer: 20 Minuten
- 10) Harmonisch gebundene Improvisation im Bereich Lied/Song/Chanson/Tanz (musikpraktischer Tonsatzschwerpunkt)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2006

Praktische Prüfung: Auswendiges Vorspiel aus einer vorzulegenden Repertoireliste mit mindestens 10 Titeln.
Ad-hoc-Erarbeitung gegebener Vorlagen.
Dauer: 20 Minuten

Da das Fach Tonsatzschwerpunkt den Interessen und besonderen Begabungen der Studierenden entgegenkommen soll, können weitere Disziplinen angeboten werden, für die die o.a. Prüfungsanforderungen sinngemäß gelten.

f) Partiturspiel (nur für die Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung))

Künstlerisch-praktische Prüfung

Chorsatz in vier verschiedenen Schlüsseln (vom Blatt)

Partiturauszugsspiel mit transportierenden Instrumenten (vom Blatt)

Ein Satz aus einem symphonischen Werk (vorbereitet)

Dauer: maximal 30 Minuten

g) Generalbassspiel (nur für die Studienrichtung Musiktheorie (Tonsatz bzw. Hörerziehung))

Künstlerisch-praktische Prüfung

Ein leichter Generalbass (vom Blatt), mehrere mittelschwere Generalbässe (14tägige Vorbereitung)

Dauer: maximal 30 Minuten

h) Fachdidaktik

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen